

## Offener Brief an die Grünen

München, den 26. 5. 1988

Partei und Bundestagsfraktion der GRÜNEN setzen sich gemeinsam für die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe und nicht nur außerhalb der Ehe ein. Dies wird von der HUMANISTISCHEN UNION begrüßt und nach Kräften unterstützt. Die HUMANISTISCHE UNION hat als eine der ersten Organisationen schon 1984 eine umfassende „Stellungnahme zur Vergewaltigung in der Ehe“ vorgelegt.

Mit Betroffenheit haben wir jedoch davon Kenntnis genommen, daß innerhalb der GRÜNEN die Forderung diskutiert wird, das geltende Strafrecht auch insoweit zu verschärfen, daß die Mindeststrafe ausnahmslos zwei Jahre Freiheitsentzug betragen soll. Im Vergleich zum geltenden Recht wird dadurch dem Richter die Möglichkeit genommen, auf eine geringere Strafe zu erkennen, und es wird ihm nicht mehr möglich sein, dem Täter eine Strafaussetzung zur Bewährung zuzubilligen.

Die justizpolitischen Auseinandersetzungen auf strafrechtlichem Gebiet sind in diesem Jahrhundert dadurch gekennzeichnet, die Härte des Strafrechts abzumildern und insbesondere mit der Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung die Resozialisierung von Straftätern auch ohne den Strafvollzug zu ermöglichen. Diese Ideen, die bisher auch die GRÜNEN mitgetragen haben, hatten es zunächst gegenüber konservativen Kräften außerordentlich schwer. Jetzt haben sie die öffentliche Meinung für sich gewonnen. Die Bestrebungen innerhalb der Partei der GRÜNEN müssen jetzt als ein Rückschritt, müssen als reaktionär bezeichnet werden.

Wer die strafrechtliche Praxis kennt, weiß, wie unterschiedlich die einzelnen Fälle gelagert sein können; es gibt durchaus welche, in denen eine Strafe von zwei Jahren nicht ausreicht und eine weitaus höhere Strafe verhängt werden müßte. Es gibt aber auch durchaus Fälle, in denen nach allgemeiner Rechtsauffassung eine niedrigere Strafe angemessen erscheint und in denen auch die jetzigen Befürworter und Befürworterinnen einer harten Linie – vor die Entscheidung gestellt – sich für eine niedrigere Strafe entscheiden würden.

Die BefürworterInnen einer harten Linie scheinen nicht zu Ende gedacht zu haben: Es wird auch in Zukunft unser Bemühen sein, die Grenze, bis zu der Strafaussetzung zur Bewährung möglich ist, weiter anzuheben, zunächst etwa auf drei Jahre. Wollen sie sich dem dann widersetzen oder das Strafmaß bei der Vergewaltigung abermals anheben?

Natürlich steht es einer politischen Partei frei, konservative Justiz- und Rechtspolitik zu betreiben. Sie sollte dies dann aber auch offen sagen. Die BefürworterInnen der harten Lösung unterscheiden sich überhaupt nicht mehr von anderen konservativen Politikern, die irrig glauben, mit Mitteln des Strafrechts gesellschaftliche Probleme lösen zu können. Angesichts der Ineffektivität von Strafmaßnahmen – denken wir an die hohe Rückfallquote – ist es an der Zeit, auch über alternative Maßregeln nachzudenken gerade bei Verstößen gegen das Sexualstrafrecht, deren Ursache oft auf seelische Deviation zurückzuführen ist.

Es darf nicht soweit kommen, daß einzelne politische Gruppen besondere Härte vor den Gerichten für die Straftatbestände fordern, die ihnen besonders am Herzen liegen, die einen beim Demonstrationsstrafrecht, die anderen beim Sexualstrafrecht. Es ist immer ein schwerer Fehler zu glauben, daß vom Strafmaß irgendeine „sittenbildende“ Kraft ausgehen kann. Worin sollte die positive Wirkung einer Verweildauer im Gefängnis von zwei Jahren gegenüber einem Jahr liegen? Welches richtungweisende Signal würde durch diese und womöglich noch weitere Verschärfungen gesetzt? Gesellschaftliche Wertvorstellungen lassen sich nicht durch Maßlosigkeit bei der Strafzumessung verändern. Eine Abschreckung des Täters ist so ebenfalls nicht zu erreichen, sie wird auch von den BefürworterInnen der Zwei-Jahres-Regelung nicht ernsthaft behauptet. Hier ist die Frage erlaubt, ob die Forderung nach einer

Verschärfung noch rational verstehbar ist oder ob sie nicht Ausdruck von blindem Zorn und dem Ruf nach Rache ist.

Wir geben zu, daß der langdauernde Prozeß, auf die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzuwirken, mühsam und belastend ist. Es ist aber der einzige Weg zu einer menschlicheren Gesellschaft. Ein hartes Strafrecht ist auch ein Zeichen von Gewalt und ein Zeichen der Schwäche derer, die sich seiner bedienen.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam für ein menschliches und das heißt auch für ein auf die menschliche Schwäche Rücksicht nehmendes Strafrecht einsetzen. Dies bedeutet keinesfalls eine Verharmlosung der Vergewaltigung, sondern das Eintreten für eine den Einzelfall gerecht abwägenden Lösung!

Mit vorzüglicher Hochachtung  
HUMANISTISCHE UNION

Ulrich Vultejus                      Elisabeth Kilali  
Vorsitzender                      stellvertr. Vorsitzende

Abgedruckt „Im Wortlaut“ in der FR vom 4. 6. 1988

## Fritz Bauer-Preis für Eckart Spoo

Die Humanistische Union verleiht den Fritz Bauer-Preis in diesem Jahr an den Journalisten Eckart Spoo.

Im Jahr des 20. Todestages von Fritz Bauer will die Humanistische Union zu dessen Gedenken einen Journalisten auszeichnen, der sich mit seiner Arbeit besonders um die Wahrung der Bürgerrechte und des Rechtsstaats verdient macht.

Die Preisverleihung findet am 5. November in Verbindung mit dem Verbandstag der Humanistischen Union in Hannover statt.

## HU: Keine Sterilisation ohne Einwilligung der Betroffenen

*Das Bundesjustizministerium hat den Diskussionsentwurf eines „Gesetzes über die Betreuung Volljähriger“ vorgelegt, der im großen und ganzen als liberal und fortschrittlich angesehen werden kann. Der einzig kritische Punkt ist die vorgesehene Regelung der Sterilisation ohne Einwilligung der betroffenen Person. Die HUMANISTISCHE UNION hat im April in einem Brief an Justizminister Engelhard dazu Stellung genommen. Darin heißt es:*

Grundsätzlich begrüßen wir, daß behinderten Menschen heute nicht mehr Sexualität generell vorenthalten wird. Uns ist allerdings bekannt, daß in letzter Zeit häufig geistig behinderte Frauen und minderjährige Mädchen zum Teil noch vor Eintritt der Pubertät sterilisiert werden, um damit ein für allemal eine Schwangerschaft auszuschließen.

Wir halten sowohl die gegenwärtige Praxis als auch die vorgesehene rechtliche Regelung, die diese legitimieren soll, für unangemessen und ethisch fragwürdig. Die körperliche Integrität ist ein hohes Rechtsgut. Medizinische Eingriffe ohne Einwilligung gelten im strafrechtlichen Sinne als Körperverletzung. Wir sollten diese respektvolle Scheu, diese Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit nicht leichtfertig übergehen, wenn es sich um entmündigte oder minderjährige behinderte Menschen handelt.

Angesichts der Vielfalt von Verhütungsmitteln kann eine unerwünschte Schwangerschaft auch ohne einen so schwerwiegenden, irreversiblen Eingriff wie die Sterilisation vermieden werden. Allenfalls der pflegeri-

sche Aufwand vergrößert sich, wenn Überlegungen angestellt werden müssen, welches das jeweils angemessene Verhütungsmittel ist, und die richtige Anwendung überwacht werden muß. Jedoch kann die Tatsache, daß sterilisierte Entmündigte „pflegeleichter“ sind, einen solchen Eingriff nicht rechtfertigen.

Heute argumentiert niemand mehr mit unhaltbaren Thesen, wie der vom zu erwartenden „erbkranken Nachwuchs“. Im Vordergrund steht die Sorge um das Kind, das von seinen Eltern nicht ausreichend versorgt werden kann, sowie die behinderte Frau, die physisch und psychisch einer Schwangerschaft und Geburt möglicherweise nicht gewachsen ist.

Dennoch kann kein Sterilisationsgesetz so gut sein, daß es Mißbrauch völlig ausschließt. Eine klare Grenzziehung zwischen Personen, denen Mutter- oder Vaterschaft noch zugestanden werden kann und solchen, die dazu zeitlebens nicht in der Lage sein werden, ist praktisch unmöglich. Die Sterilisation aber fällt ein endgültiges Urteil, sie ist eine Negativprognose für alle Entwicklungsmöglichkeiten zu einer weitgehend eigenständigen Persönlichkeit und damit zur möglichen Elternschaft. Sie schafft darüber hinaus eine Klassifizierung Behinderter, auf deren unterster Stufe gewiß jene stehen, denen Fortpflanzung definitiv verwehrt wird.

Auf Grund der These vom unwerten Leben und der Sterilisationspraxis im Nationalsozialismus gibt es in weiten Teilen der Bevölkerung eine hohe Sensibilität in diesen Fragen. Wir sollten uns diese Sensibilität bewahren und Sterilisation mündigen, erwachsenen Personen vorbehalten, da nur eine freie Entscheidung einen so folgenschweren Eingriff rechtfertigen kann.

HUMANISTISCHE UNION  
Elisabeth Kilali

Jürgen Roth

## Sitzen ist keine Gewalt!

Hunderte von Bürgerinnen und Bürgern, die sich um ihr eigenes Überleben und das ihrer Kinder sorgen, haben in Mutlangen, Hasselbach und anderswo dafür gesorgt, daß sich hierzulande und im Ausland die meisten Menschen nicht mit der Stationierung der mörderischen Atomraketen abgefunden haben.

Diesem jahrelangen Einsatz ist der Erfolg nicht versagt geblieben. Die späte Einigung zwischen Reagan und Gorbatschow wäre ohne den andauernden Druck der internationalen Friedensbewegung gar nicht oder anders erfolgt.

Welche Antwort hält der Staat aber für diejenigen bereit, die hier gearbeitet haben? Er diffamiert und kriminalisiert diese Menschen, um sie auch für die Zukunft von der Wahrnehmung ihrer Rechte abzuschrecken.

### Die Blockaden der Rheinhausener Stahlarbeiter:

Über Monate hinweg hat in Duisburg-Rheinhausen ein ganzer Stadtteil um sein Überleben gekämpft. Die Stahlarbeiter und ihre Frauen, ebenso viele andere Menschen, die sich mit ihnen solidarisierten, haben es erreicht, das Schicksal ihres Stahlwerkes zu einem der brennendsten Diskussionsthemen in dieser Republik zu machen.

Spektakuläre Aktionen, wie die Sperrung von Rheinbrücken und eine Kundgebung direkt am Düsseldorfer Landtag waren ein Mittel, um die Öffentlichkeit auf die besondere Situation aufmerksam zu machen, in der die Arbeiter stehen.

Trotz der Enttäuschung darüber, daß der Stahlstandort auf Dauer nicht gesichert werden konnte, läßt sich eines mit Gewißheit sagen: Ohne diesen Einsatz wäre nicht einmal die Verlängerung der Lebenszeit des Stahlwerks noch die Schaffung von „Ersatz-Arbeitsplätzen“ durchgesetzt worden.

Dieser Erfolg ist nicht zuletzt der konsequenten Anwendung verschiedenster Protestformen zu verdanken.

**Die Bedeutung des Nötigungsparagraphen für die politische Justiz:** Das beliebteste Mittel, aus einem friedlichen Protest eine kriminelle Gewaltanwendung zu machen, ist die Anklage wegen Nötigung, § 240 Strafgesetzbuch.

(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung

nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Wer sich aus Protest auf die Straße setzt, soll die ganze Härte des Gesetzes kennenlernen. Justitia wird zur Rachegöttin. Demonstrantinnen und Demonstranten brauchen aber nicht einmal persönlich zu blockieren – der Aufruf dazu reicht schon aus für eine Aburteilung.

So wurde vor dem Sigmaringer Amtsgericht eine 19jährige Schülerin schon wegen des bloßen Aufrufs zu einer Blockade zu 770 DM (55 Tagessätze) verurteilt, weil das Oberlandesgericht Koblenz dies für Recht erkannte.

Dieser gezielte Einsatz der Strafjustiz zu politischen Zwecken ist (bisher) auch innerhalb der Rechtsprechung sehr umstritten. Die Praxis der Gerichte und ihre Urteile sind entsprechend widersprüchlich.

Zweimal mußte sich bereits das Bundesverfassungsgericht mit der Strafbarkeit von Sitzblockaden auseinandersetzen. In beiden Fällen konnte es sich nicht dazu durchringen, den Verfassungsbeschwerden gegen eine Verurteilung wegen Nötigung stattzugeben.

Das bemerkenswerte an diesen beiden Entscheidungen ist jedoch das Abstimmungsergebnis. Bei Stimmgleichheit wurden die Beschwerden zurückgewiesen.

Vier Richter stehen auf der einen, vier Richter auf der anderen Seite.

### Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1988:

Bestanden nach diesen Verfassungsgerichtsentscheidungen und der widersprüchlichen Urteilspraxis der unteren Gerichte noch gewisse Hoffnungen, daß sich zumindest ein Teil der Rechtsprechung der Kriminalisierung widersetzt, so hat der Bundesgerichtshof mit seiner neuesten Entscheidung die obrigkeitliche Tradition der Nötigungsrechtsprechung seit dem „Läpple-Urteil“ zementiert.

Sein Urteil, daß Sitzblockaden stets als Nötigung zu bewerten seien und die Ziele der Demonstrierenden nur bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürften, ist ein schwerer Rückschlag.

Das „Gesäß auf der Straße“ wird durch orbiter dicta zum verwerflichen Gewaltmittel. Welch eine absurde Überdehnung des gesetzlichen Auslegungsspielraums.

Anders als bei einem Teil der Kollegen des Bundesverfassungsgerichts ist die Diskussion der letzten Jahre am höchsten deutschen Strafgericht spurlos vorbeigegangen.

Das Urteil hat deshalb eine überragende Bedeutung, weil alle unteren Instanzen daran gebunden sind. Nach der vorangegangenen Selbstblockade des Bundesverfassungsgericht ist auch von daher keine Korrektur mehr zu erwarten.

Es wird daher in Zukunft kaum noch möglich sein, einen Freispruch zu erzielen. Die Staatsanwaltschaften gingen automatisch in die Berufung und die obere Instanz würde verurteilen. Die Betroffenen hätten neben der Strafe auch noch die erhöhten Verfahrenskosten zu tragen.

In ersten Stellungnahmen aus dem Bereich der Friedensbewegung wird bereits mit Tausenden von Verurteilungen gerechnet. Diese Erwartungen sind realistisch.

### Der Engelhard-Plan zur Verschärfung des Nötigungsparagraphen:

Noch vor der BGH-Entscheidung begann eine Diskussion über die Änderung des § 240 StGB. Gemeinsam mit dem rechtspolitischen Arbeitskreis bastelte der Justizminister an einer Formulierung, die eine Verurteilungs-Garantie für Blockierer enthielt. Ob dieser Vorschlag zum Gesetzentwurf wird, ist nunmehr zweifelhaft, weil der Bundesgerichtshof das Ergebnis dieser Verschärfung bereits vorweggenommen hat.

Engelhard schwärmte für folgende Regelung des Absatzes 2 des § 240 StGB: „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu der Handlung, Duldung oder Unterlassung, die erzwungen werden soll, verwerflich ist.“

Die geschraubte Gesetzessprache kann das politische Ziel dieses Vorstoßes nicht verhüllen; alle Teilnehmer/innen an Sitzblockaden sollen kriminalisiert werden. Sogar die Verwerflichkeitsprüfung als ohnehin reichlich angerosteter Notnagel für Verteidigung und Gerichte, eine Verurteilung zu vermeiden, will der Justizminister absägen.

Engelhardts Vorstoß macht aber auch die Vormachtstellung des Wirtschaftsflügels gegenüber den eher liberalen Kräften in der FDP deutlich. So erklärte Graf Lambsdorff am 4. 12. 1987 in der Bild-Zeitung:

„Wo Straßen blockiert werden, investiert keiner.“ Der Bundesminister der Justiz braucht mithin nicht einmal die Anstöße des rechtskonservativen Unionsflügels abzuwarten. Sind Wirtschaftsinteressen im Spiel, so ist der herrschende Teil seiner eigenen Partei mit dem designierten Bundesvorsitzenden an der Spitze, sofort zur Stelle. Wer kümmert sich da noch um die Beschlüsse des 38. Bundesparteitags in Kiel 1987? Dort hatte die FDP die Schaffung von Sonderstrafatbeständen für Sitzblockaden noch ausdrücklich abgelehnt.

#### Die Amnestie-Vorschläge von SPD-regierten Bundesländern:

Andre Wege gehen die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Bremen und Saarland. Im Bundesrat legte Lafontaine am 21. 4. 88 einen Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit vor (Drucksache 181/88). Darin wird gefordert, daß allen, die im Zusammenhang mit Aktionen der Friedensbewegung verurteilt wurden, eine Amnestie gewährt werden soll. Eine Änderung des Nötigungsparagraphen ist in diesem Entwurf nicht vorgesehen. Die Straffreiheit soll sich auch nur auf diejenigen beschränken, die im Bereich der Friedensbewegung tätig wurden, all die anderen Opfer von Nötigungsurteilen oder Anklagen werden nicht erwähnt.

Wer – die Annahme dieses Entwurfs einmal unterstellt – anschließend wegen irgendwelcher Friedensaktivitäten angezeigt und verurteilt wird, kommt nicht in den Genuß dieser Amnestie. Konsequenterweise müßte Lafontaine seinen Entwurf immer wieder im Bundesrat einbringen.

Der Entwurf ist nichts weiter als ein legislatives Windei. Sein Ziel ist es ausschließlich, die Presse zu beeindrucken. Das Echo auf den Entwurf war entsprechend.

Zeitpunkt seiner Bekanntgabe und Inhalt des Gesetzes sind aber nur verständlich, wenn man die Bonner Dramaturgie mitbedenkt. Der Gesetzesantrag wurde nur einige Tage vor der Parlamentsdebatte über die beiden Entwürfe der Fraktion DIE GRÜNEN bekanntgegeben, die eine Reform des Strafrechts und ein Straffreiheitsgesetz beinhalten.

Lafontaine ist es gelungen, in weiten Bereichen der Friedensbewegung eine tiefe Verunsicherung zu verbreiten. Ausdruck dafür ist ein Artikel im Stern vom 28. April 1988. Mit Recht sagen prominente Friedenskämpfer, „wir wollen keine Amnestie“ kleiner gedruckt steht darunter: „Grüne und Sozialdemokraten fordern einen Gnadenakt für Blockierer von Raketenstandorten. Die Demonstranten aber wehren sich dagegen.“

Leider gehen die Vorschläge von NRW und Bremen nicht viel weiter als die des Saarlandes. Sie knüpfen nur an den Zeitpunkt des BGH-Urteils an und der Kreis der zu Amnestierenden wird etwas weiter gezogen (Stahlarbeiter).

#### Der Gesetzentwurf der GRÜNEN:

Er besteht aus zwei Teilen: Dem Straffreiheitsgesetz (Drucksache 11/1472) und der Gesetzentwurf zur Änderung des § 240 StGB (Drucksache 11/1471). Seine Stoßkraft erhält dieser Vorstoß aus der Kopplung beider Initiativen. Der Straffreiheitsentwurf hat eine historische Parallele. Das Straffreiheitsgesetz vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt 1970 1,509) knüpft unmittelbar an die Änderung des Landfriedensbruchparagraphen an. All diejenigen, die auf der Grundlage des alten Paragraphen 125 verurteilt wurden, kamen in den Genuß der Straffreiheit. Im Gesetzesentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN (Entwurf eines Straffreiheitsgesetzes 1987) heißt es in Paragraph 1 entsprechend: „Wegen einer Straftat gemäß § 240 des Strafgesetzbuches, die durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts nicht als Nötigung im Sinne der geänderten Vorschrift anzusehen ist, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmung Straffreiheit gewährt.“

Die Straffreiheit ist demnach keineswegs eine Gunst des Staates zur Beruhigung der Mitbürger/innen, sondern die logische Konsequenz einer vorangegangenen Änderung des Strafrechts. Die Bedenken vieler Freundinnen und Freunde aus der Friedensbewegung dürften hier zerstreut werden (obwohl es sicherlich hinsichtlich des Entwurfs noch weitere Bedenken geben mag, etwa im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung auf das Stationierungsabkommen).

Der Vorstoß der GRÜNEN steht auch nicht im Widerspruch zur Notwendigkeit, den politischen Protest weiterhin als Zivilen Ungehorsam zum Ausdruck zu bringen. Eine Verletzung bestehenden Rechts ist nämlich die Blockade nach wie vor. Allerdings betrifft dieser Verstoß nur die Straßenverkehrsordnung, nicht das Kriminalstrafrecht. Auch muß im Auge behalten werden, inwieweit mit dieser intendierten Veränderung der Rechtslage der Dramatik des Protestes auch „der Zahn gezogen“ werden könnte.

Dem Staat und seinen Gerichten muß allerdings die Möglichkeit genommen werden, den Kampf für Frieden und Abrüstung prinzipiell mit dem Verdikt der Verwerflichkeit zu belegen.

Deswegen ist eine Kampagne über die Straffreiheit für Friedensaktivisten/Blockierer über die Schiene: Straffreiheitsgesetz verbunden mit der Änderung des § 240 StGB – als gemeinsame Initiative von Friedensbewegung und Bürgerrechtsorganisation erwägenswert.

Die HU ist hier gefordert, der Diskussion durch einen eigenen Beitrag neuen politischen Schwung zu geben.

Elisabeth Kilali

## Volksentscheid = direkte Demokratie

### Zur innenpolitischen Situation

Es liegt im Wesen der repräsentativen Demokratie, daß sie ihre Dynamik überwiegend aus dem Streben nach Machterwerb bzw. Machterhaltung bezieht. Latent steckt darin immer die Gefahr, den Souverän, das Volk, als manipulierbare Masse zu betrachten und nicht als den eigentlichen Auftraggeber der Mandats- und Funktionsträger, die seine Interessen zu vertreten und in seinem Sinne zu entscheiden haben. In der gegenwärtigen innenpolitischen Situation der Bundesrepublik gibt es viele Anzeichen einer solchen Entwicklung.

Im Wahlkampf hat Sympathiewerbung Vorrang vor Sachinformationen. Das Image einzelner Politiker wird systematisch aufgebaut. Parteiprogramme treten hinter Personen zurück, so zum Beispiel durch Kummulieren und Panaschieren bei Kommunalwahlen. Die Transparenz politischen Geschehens wird bewußt eingeschränkt; die Sprache der Politiker ist eher verschleiern als erhellend. Ein Freedom-of-Information-act, vergleichbar dem in anderen Demokratien, stößt hierzulande auf heftige Ablehnung. Reformistische Ansätze fallen taktischen Überlegungen zum Opfer. Gesellschaftliche Fehlentwicklungen werden nicht in ihren Ursachen bekämpft, sondern durch immer neue Maßnahmen der „Inneren Sicherheit“ unter Kontrolle gebracht.

Demgegenüber breiten sich in weiten Teilen der Bevölkerung Politik- und Parteienverdrossenheit aus, die in der Regel zur politischen Abstinenz führen. Ausdruck und Kluft zwischen Staat und Volk sind aber auch außerparlamentarische Aktivitäten, wie sie sich in Bürgerinitiativen und neuen sozialen Bewegungen präsentieren. Bei einer meist jugendlichen, ungedulden, auf Veränderung drängenden Minderheit stellen sich angesichts ihres geringen politischen Erfolges Ohnmachtsgefühle ein, die in Wut und Systemhaß umschlagen können – ein Nährboden für immer neue Generationen von Terroristen.

Ein Ausweg aus dem Dilemma – gewiß nicht der einzige – kann die Eröffnung plebiszitärer Möglichkeiten auf Bundesebene sein. Sie stellen eine Ergänzung zum parlamentarischen System dar und vermehren das Mitwirkungsrecht des Volkes durch bestimmte Sachvoten. Sie bilden ein Gegengewicht zur „autoritären Demokratie“. Zugleich aber unterwerfen sich die Beteiligten demokratischen Verfahrensregeln.

### Verfassungsrechtliche Voraussetzungen, gesetzliche Bestimmungen

Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes besagt „Alle Gewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

In diesem Artikel des Grundgesetzes werden die Fundamentalnormen unserer Demokratie beschrieben. Das Volk übt demnach die Staatsgewalt in zwei Formen aus, einmal durch die Organe der Legislative, Exekutive und Judikative, zum anderen durch Wahlen und Abstimmungen. Wahlvorgänge sind durch das Bundeswahlgesetz geregelt, ein Bundesabstimmungsgesetz steht bisher aus.

Nur im Falle einer Neugliederung der Bundesländer schreibt Artikel 29 GG überregionale Volksabstimmungen vor. Eine gesetzliche Konkretisierung des Volksentscheids besteht hingegen in den Bundesländern, ausgenommen in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Bisher wurde nicht oft davon Gebrauch gemacht, da die Einstiegs-Quoten überwiegend sehr hoch sind (20% der Stimmberechtigten schon in

der Phase des Volksbegehrens). Freie Unterschriftensammlungen sind nicht gestattet, die Listen werden in amtlichen Räumen ausgelegt. Der Zeitraum für die Eintragung ist relativ kurz (2–3 Wochen). Die Kosten müssen von der jeweiligen Initiative getragen werden.

Dennoch gab es einige Erfolge. So wurde in Bayern 1968 die Einführung der Gemeinschaftsschule als Regeleinrichtung durch Volksabstimmung herbeigeführt. 1976 wurde die Forderung nach Lehrmittelfreiheit bereits in der Phase des Volksbegehrens von der Landesregierung übernommen. Ähnlich verlief 1987 die Initiative gegen die Coop-Schulen in Nordrhein-Westfalen. Abgelehnt wurden hingegen Volksbegehren gegen Atomanlagen, gegen die Startbahn-West und für den Frieden, da sie nicht der Länder-, sondern der Bundeskompetenz unterliegen.

#### **Vertrauen in die Entscheidungsfähigkeit des Volkes und der Volksvertreter.**

Der Parlamentarische Rat war, obwohl er Artikel 20 GG mehrheitlich beschlossen hatte, nicht einheitlich der Auffassung, daß man dem deutschen Volk die Möglichkeit zum Volksentscheid eröffnen sollte. Allzu groß war der Eindruck der Verführbarkeit der Massen durch den Nationalsozialismus. Während die SPD mit Carlo Schmid die Auffassung vertrat: „Wir wollen kein Monopol für die repräsentative Demokratie“, waren die Meinungen in der CDU geteilt.

1949 brachte v. Brentano den Antrag ein, den Begriff Abstimmungen aus Artikel 20 GG zu streichen. Der Antrag wurde abgelehnt. Auch Theodor Heuß war „wegen der bitteren Erfahrungen von Weimar“ als entschiedener Gegner von Volksabstimmungen bekannt. Übersehen wurde dabei, daß die Nationalsozialisten in ihrem einzigen Versuch, einen Erfolg durch Volksentscheid zu erlangen, 1929 kläglich scheiterten, obwohl es um die Frage der Reparationszahlungen (Young-Plan) ging, ein für die Bevölkerung durchaus schwerwiegendes Problem. Die Macht aber erlangten die Nationalsozialisten auf dem parlamentarischen Weg durch das Ermächtigungsgesetz.

Die Furcht vor der Emotionalisierbarkeit des Volkes, verbunden mit einer gewissen Verachtung für die unwisende Plebs mag ein Hauptmotiv dafür sein, bis zum heutigen Tag Volksentscheid auf Bundesebene abzulehnen. Hierzu kommt die Vorstellung, daß Politiker gegenüber dem Druck der Straße, gegenüber Forderungen der Basis, die nicht ins eigene Konzept passen, Stärke zu beweisen hätten. Auch zwei Generationen Wahlberechtigter nach dem Kriege, die bereits in demokratischen Verhältnissen aufgewachsen sind und größtenteils auch im demokratischen Sinne erzogen wurden, können das tiefgreifende Mißtrauen nicht beseitigen. Dem Hinweis auf die Erfahrungen der Nachbarländer, denen trotz Volksentscheid nicht Chaos und Anarchie drohen, wird oft die Befürchtung entgegengehalten, es sei gerade Ausdruck deutscher Mentalität, allzu leicht „Rattenfängern“ zu folgen oder sich dem Druck der Masse zu beugen – eine Vorstellung, die, auch wenn sie das eigene Volk betrifft, eindeutig rassistische Züge trägt. Der Volksverachtung entspricht auf der anderen Seite die Annahme, Volksvertreter seien in besonderer Weise geeignet, Verantwortung für andere zu tragen und für diese zu entscheiden, sie stellten eine Führungselite dar. Tatsächlich erfordert eine hochkomplizierte, zivilisierte Gesellschaft die repräsentative Demokratie als Form der Arbeitsteilung. Der Bürger ist außerstande, sich in allen zur Entscheidung anstehenden politischen Fragen ausreichend sachkundig zu machen und muß Verantwortung delegieren. Arbeitsteilung bedeutet jedoch nicht per se Hierarchie. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist kein Freibrief für unkontrollierte Machtausübung, ermächtigt nicht zu einem Absolutismus auf Zeit.

Die Vorstellung, Politiker seien die geistige und moralische Elite des Volkes, hält einer kritischen Überprüfung nicht stand. Auch Politiker können irren, ihre eigenen Interessen denen des Volkes voranstellen, sich Fraktionszwängen unterordnen statt dem eigenen Gewissen zu folgen oder der Verführung zum Machtmißbrauch erliegen. Deshalb sollte sich der Bürger in bestimmten existentiellen Fragen die Entscheidungsbefugnis selbst vorbehalten.

#### **Die Durchführung des Volksentscheids**

Ein Bundesabstimmungsgesetz kann vom Parlament analog zum Bundeswahlgesetz mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Verfassungsänderungen durch Volksentscheid schließen sich damit aus.

Diese wären nur möglich, wenn der Bundestag den Volksentscheid mit Zweidrittel-Mehrheit Verfassungsrang zugestehen würde. Dann müßte jedoch die Hürde, per Volksentscheid Verfassungsänderungen vornehmen zu können, durch ein entsprechendes Quorum so hoch gesteckt sein, daß sie der Zweidrittel-Mehrheit im Parlament vergleichbar wäre. Eine derart hohe Stimmenzahl ist nach bisheriger Erfahrung bei Volksabstimmungen kaum erreichbar. Damit wird die immer wiederkehrende Befürchtung hinfällig, Art. 16, Abs. 2 GG „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ oder Art. 102 GG „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ könnten durch Volksentscheid im Handstreich beseitigt werden.

Bei der Ausgestaltung eines Bundesabstimmungsgesetzes kann man inländische wie ausländische Erfahrungen zugrunde legen. Eine praktikable Regelung könnte folgendermaßen aussehen: Dem Volksentscheid geht ein Volksbegehren voraus. Durch eine bestimmte Anzahl gesammelter, amtlich beglaubigter Unterschriften weist eine Initiative nach, daß in einer umstrittenen Frage Entscheidungsbedarf in der Bevölkerung entsteht. In Bayern hat sich ein Quorum von zehn Prozent der Stimmberechtigten bewährt; höhere Quoren wirken eher abschreckend als ermutigend. Nach erfolgreichem Volksbegehren setzt eine öffentliche Debatte von mindestens sechs Monaten ein. Hierbei ist besonders wichtig, eine Vielfalt von Meinungsäußerungen zuzulassen. Das Bundesabstimmungsgesetz muß eine gleichberechtigte und authentische Information sichern, notfalls durch öffentliche Mittel wie im Wahlkampf.

#### **Für ein chemiewaffenfreies Europa und ein generelles C-Waffen-Verbot in Genf!**

**Zu diesem Thema hat der DGB-Bundesvorstand einen Kongreß beschlossen, der im Herbst stattfinden soll.**

**Kontakt: DGB, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Kaiserstraße 26, 6500 Mainz, Tel.: 0 61 31/2 81 60**

So wie Rundfunk, Fernsehen und Presse vor den Wahlen allen Parteien ungeachtet ihrer politischen Richtung die unzensurierte Darstellung ihrer Ziele in einem begrenzten Rahmen zugestehen, muß eine umfassende Diskussion in der Vorphase des Volksentscheids in den Medien ermöglicht werden. Es geht nicht an, daß Interessenvertreter mit entsprechendem finanziellen Hintergrund unter großem Aufwand ein Ungleichgewicht im Informationsspektrum herstellen, wie dies bei Volksabstimmungen in der Schweiz regelmäßig geschieht. Wenn die Willensbildung im Volke durch eine langandauernde, plurale öffentliche Debatte erfolgt, besteht keine Gefahr, daß in einer emotional belasteten Situation unüberlegt Entscheidungen gefällt werden, die hinterher als voreilig erkannt werden müßten. Beim Volksentscheid selbst muß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag geben. Stimmenthaltungen dürfen nicht wie Nein-Stimmen gewertet werden. Das Ergebnis des Volksentscheids muß die gleiche Verbindlichkeit haben wie Beschlüsse des Parlaments. Einzige übergeordnete Instanz ist das Bundesverfassungsgericht.

Plebiszitäre Elemente sind ein Teil gesellschaftlicher Emanzipation. Sie stärken das Demokratieverständnis durch eine lebendige Diskussion kontroverser Standpunkte. Sie aktivieren politisches Interesse und Handlungsbereitschaft, indem sie direkte Einwirkungsmöglichkeiten eröffnen.

Die Schwierigkeit der Durchsetzung eines Bundesabstimmungsgesetzes liegt nicht an Problemen der Praktikabilität, nicht an verfassungsrechtlichen Vorbehalten oder gar an der Unmündigkeit des deutschen Volkes. Volksentscheid bedeutet, den Bürgern in wichtigen Sachfragen unmittelbar Entscheidungsgewalt zugestehen. Dies ist eine Teilentmachtung des Parlaments. Das Parlament selbst muß sie beschließen.

#### **Literatur:**

Claus-Henning Obst, „Chancen direkter Demokratie in der Bundesrepublik“

Aktion Volksentscheid gegen Atomanlagen, „Wir sind so frei“

Rudolf Wassermann, „Die Zuschauerdemokratie“

## „Soldaten sind Mörder“

Dieser Satz ist in Deutschland zweimal Gegenstand eines Strafgerichtsverfahrens gewesen, zum ersten Mal während der Weimarer Republik im Jahre 1932 und jetzt in der Bundesrepublik im Jahre 1987, der neue Prozeß ist freilich noch nicht abgeschlossen.

### I.

Kurt Tucholsky hatte unter dem Pseudonym Ignaz Wrobel in der von dem späteren Nobelpreisträger Carl von Ossietzky herausgegebenen WELTBÜHNE (1931 II Halbjahr Seite 191) einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er sich im Kern überhaupt nicht mit der Frage, ob Soldaten Mörder seien, befaßt hat; Kernpunkte des Aufsatzes waren vielmehr die Funktion der Feldgendarmen, die die Front von hinten abriegelten, damit Soldaten dem Kriegsgeschehen nicht entkommen konnten und der Widerspruch zwischen der Tatsache, daß das Töten an der Front Befehl und wenige Kilometer weiter hinten das Töten ein Verbrechen war. Der für das anschließende Strafverfahren entscheidende Absatz lautet:

„Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sage ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder.“

Anschließend beruft sich Tucholsky auf die Friedensbotschaft von Papst Benedikt XV. vom 28. 7. 1915, der den Krieg ein „entehrendes Gemetzel“ genannt habe. Hier hatte Tucholsky freilich ungenau zitiert. Aber immerhin hatte Benedikt XV. den Krieg als „grauenhafte Schlächterei“ bezeichnet, die . . . Europa . . . „entehrt“.

Das Strafverfahren wegen Beleidigung endete in zwei Instanzen mit Freispruch, freilich nicht, weil der Satz richtig war – wer hätte das auch erwartet? –, sondern deshalb, weil die Soldaten aller Länder gemeint sein könnten, nicht nur die deutschen Soldaten und deshalb der einzelne deutsche Soldat nicht beleidigt worden war.

In dem das Verfahren rechtskräftig abschließenden Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 17. 11. 1932 (Juristische Wochenschrift 1933, Seite 972) heißt es „nahezu poetisch“ (wie der Ministerialrat Dr. Wagner damals angemerkt hat):

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausspruch, Soldaten seien Mörder, der sich gegen die Gesamtheit aller derjenigen Personen richtet, die Weib und Kind, Haus und Hof und ihre heimatliche Scholle gegen andrängende Feinde verteidigten und zu verteidigen berufen sind, abgesehen von dem Widersinn der Wertung, eine ungeheuerliche Verunglimpfung darstellt. . . . Wäre die Schmähung danach in erkennbarer Beziehung zu den Soldaten der deutschen Wehrmacht gesetzt worden . . . so wäre der Angeklagte unbedenklich der Bestrafung zuzuführen gewesen.“

Juristen sind gelegentlich seltsame Menschen. Ich kann deshalb nicht ausschließen, daß die Richter des Kammergerichts sich rechtlich an einer Verurteilung gehindert sahen, weil nicht allein die deutschen Soldaten gemeint waren und die zitierten Sätze ihren Ärger hierüber zum Ausdruck bringen. Wahrscheinlicher erscheint mir, daß die Richter freisprechen wollten und die Sätze nur als Alibi gegen die zu erwartende Kritik zu dienen hatten. Taktik ist zwar keine originär richterliche Tugend, aber gelegentlich doch verzeihlich, wenn sie den Angeklagten zu retten mag.

### II.

Auch der Fall des Jahres 1987 ist von dem Landgericht Frankfurt (Urteil vom 8. 12. 1987 abgedruckt in: betrifft Justiz, 1988, Seite 183) taktisch gelöst worden. Doch zunächst der Fall:

Am 31. 8. 1984 hatte die Friedrich-Ebert-Schule in Frankfurt einen Friedenstag veranstaltet, an dem auch ein sog. Jugendoffizier der Bundeswehr sowie ein Arzt – der spätere Angeklagte – teilnahmen. Der Arzt hatte ursprünglich Sanitätsoffizier werden wollen, dann aber den Kriegsdienst verweigert und ist heute anerkannter Kriegsdienstverweigerer; er ist Mitglied der Vereinigung: Internationale Ärzte für die Verhütung des Atomkriegs.

In der Diskussion zwischen dem sog. Jugendoffizier und dem Arzt hatte dieser ausgeführt, der militärische Drill führe zu einer psychischen Dauerbelastung. Zugleich mache er die Soldaten gefügig und unkritisch, er präpariere sie zum Töten, wobei das Gewissen ausgeschaltet werde. Mit der gleichen Selbstverständlichkeit, mit der man zur Übung auf Scheiben schieße, werde später auch auf Menschen geschossen. Wenig später fiel dann der Satz, der zum Gegenstand der Anklage werden sollte: „Soldaten sind potentielle Mörder.“

Nachdem der Arzt vom Schöffengericht Frankfurt wegen Volksverhetzung in Tateinheit mit Beleidigung zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt worden war, hat ihn auf seine Berufung hin das Landgericht Frankfurt freigesprochen.

Eine „Volksverhetzung“ liege, so führt das Urteil aus, nicht vor, weil ein „besonders qualifizierter, durch Rohheit oder anderweitige Massivität gekennzeichnete Angriff“ nicht stattgefunden habe. Die Äußerungen des Arztes seien „noch hinzunehmen“. Ein „Wertungsexzeß“ liege nicht vor.

### III.

In beiden Fällen hat juristische Kunst oder, was man dafür halten mag, den Angeklagten gerettet. Ich gehe davon aus, daß die Richter (oder, auch hieran sollte man denken, jedenfalls der den Freispruch tragende Teil des Spruchkörpers) dem Satz, daß Soldaten (potentielle) Mörder sind, nicht fern standen und die juristische Technik hier die Aufgabe zu erfüllen hatte, dies zu verdecken. So richtig die Urteile im Ergebnis sind, so gefährlich sind ihre halbherzigen Begründungen. Sie bergen die Gefahr in sich, daß mit derselben Technik auch eine Verurteilung begründet werden kann. Es scheint mir jedenfalls im ersten Fall (Tucholsky) nicht schwierig zu sein, zu begründen, daß derjenige, der in deutscher Sprache in einer deutschen Zeitschrift Soldaten als Mörder bezeichnet, damit jedenfalls in erster Linie auch deutsche Soldaten meinte. Womit die Verurteilung begründet wäre. Ähnlich im zweiten Fall.

Kann man nicht mit gleichem Recht bei der Bezeichnung eines Menschen als „Mörder“ von einem durch „Massivität gekennzeichneten Angriff“ sprechen und entsprechend der Gedankenführung des Urteils eine Verurteilung begründen? Wir können uns deshalb mit den Begründungen beider Urteile nicht abfinden.

### IV.

Die Aufgabe des Soldaten ist das vorsätzliche Töten von Menschen, von Menschen, die er überhaupt nicht kennt, die aber zu einer von der Staatsführung zuvor bestimmten Gruppe gehören. Das Töten hat auf Befehl und – immer ein wichtiger Gesichtspunkt – möglichst preisgünstig zu erfolgen. Über diesen Sachverhalt dürfte kein Streit bestehen, auch nicht mit den Soldaten selbst und ihrer Führung. Nur bei der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland ist – erstmals in der Geschichte – alles anders; doch darauf komme ich noch zu sprechen.

Das vorsätzliche Töten von Menschen ist ein Sachverhalt, der in den Strafgesetzbüchern aller Länder benannt wird, im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches mit den Bezeichnungen „Mord“ und „Totschlag“.

Mord und Totschlag sind Formen der vorsätzlichen Tötung, der Mord die schwere, der Totschlag die einfache Form. Nach der alten Fassung der §§ 211, 212 StGB (Fall Tucholsky) war der Mord die vorsätzliche Tötung „mit Überlegung“, der Totschlag die vorsätzliche Tötung „ohne Überlegung“. Da niemand den Soldaten nachsagen wird, „ohne Überlegung“ zu töten, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Tätigkeit der Soldaten damals im Strafgesetzbuch als „Mord“ beschrieben war. Nach der Neufassung der §§ 211, 212 StGB durch Gesetz vom 4. 9. 1941 ist die heute geltende Rechtslage (Frankfurter Fall) komplizierter. Danach ist Mord diejenige vorsätzliche Tötung, bei der bestimmte kasuistisch aufgezählte Erschwerungsmerkmale hinzukommen, der Totschlag die vorsätzliche Tötung ohne diese Erschwerungsmerkmale. (Für die gerichtliche Praxis hat die Umstellung des Gesetzestextes übrigens keine Änderung gebracht; in diesem Jahrhundert haben die deutschen Gerichte immer etwa die Hälfte der vorsätzlichen Tötungen als Mord, die andere als Totschlag bestraft.) Es ist hier nicht der Ort, eine Exegese der Erschwerungsmerkmale des Mordes nach der neuen Gesetzesfassung auszubreiten. Hier genügt die Feststellung, daß einige der Erschwerungsmerkmale sich je nach der Lage des Einzelfalles auch bei der vorsätzlichen Tötung durch Soldaten feststellen lassen, etwa, wenn die Tötung „heimtückisch“ oder „grausam“ oder mit „gemeingefährlichen Mitteln“ erfolgt. Gerade die „gemeingefährlichen Mittel“ werden in einem modernen Krieg immer häufiger angewandt.

Auch über diese Feststellungen kann eigentlich kein Streit bestehen, auch nicht mit den Soldaten und ihren Befehlshabern.

Die vorsätzliche Tötung durch Soldaten wird nur deshalb nicht als Mord oder Totschlag strafrechtlich verfolgt, weil und soweit sie durch das Kriegsrecht als gerechtfertigt gilt. Erst an diesem Punkt kann sich der Streit entzünden. Die Soldaten und ihre juristischen Helfer können und dürfen, wenn sie korrekt argumentieren, von einem durch das Kriegsrecht gerechtfertigten Mord oder Totschlag sprechen. Ebenso selbst-

verständlich müßte sein, daß die Pazifisten von einem auch durch das Kriegsgericht nicht zu rechtfertigenden Mord oder Totschlag sprechen. Die Überzeugung der Pazifisten wird durch unser Grundgesetz geschützt. Ich brauche hier nicht einmal das Recht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 anzusprechen. Wir haben vielmehr ein genau auf diesen Fall zugeschnittenes Grundrecht, das der Kriegsdienstverweigerung. Nach Art. 4 Abs. III GG darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Unsere Verfassung erkennt damit an: Das Gewissen kann es einem Menschen verbieten, das Kriegsrecht als Rechtfertigungsgrund für das Töten von Menschen gelten zu lassen.

Und genau dies müssen in der Tat Kriegsdienstverweigerer im Anerkennungsverfahren vortragen, wenn sie Erfolg haben wollen.

Entfällt aber der Rechtfertigungsgrund des Kriegsrechts, bleibt es bei der als Mord oder Totschlag einzuordnenden, ungerechtfertigten vorsätzlichen Tötung.

Verbietet man einem Kriegsdienstverweigerer von Mord oder Totschlag zu sprechen, so verbietet man ihm, seine innerste Überzeugung zu äußern, die durch unsere Verfassung geschützt wird.

#### V.

Bei der Frage, ob man Soldaten als (potentielle) Mörder bezeichnen darf, geht es deshalb auch nur vordergründig um die Frage: Beleidigung (und Volksverhetzung) oder nicht. Die entscheidende Frage ist: kann das Kriegsrecht die vorsätzliche Tötung von Menschen rechtfertigen oder nicht!

Diejenigen, die die vorsätzliche Tötung von Menschen auf militärischen Befehl hin für erlaubt halten, sind aufgefordert, dies öffentlich zu begründen und nicht in Beleidigungsverfahren auszuweichen! Sie haben es schon immer schwer gehabt und es wird ihnen angesichts der Wirkung moderner Waffen immer schwerer, Anhänger zu finden. Deshalb auch ihre blumige, aus meiner Sicht vernebelnde Sprache, für die als Beispiel oben das Kammergericht im Fall Tucholsky zitiert worden ist.

Zu Recht trauen sich unsere Staatsführung und die Bundeswehr diese Diskussion nicht zu. Deshalb ist es offizielle Doktrin, daß die Bundeswehr überhaupt nicht eingesetzt werden soll, sondern allein durch ihren Bestand einen sonst möglichen Krieg verhindert. Dies scheint mir nichts anderes, als das Anerkenntnis zu sein, daß Soldaten sonst zu Mördern würden.

#### VI.

Als Jurist bin ich zum Abschluß noch zu einem fachlichen Rat verpflichtet: Wer strafrechtlich sicherer – sicher gibt es auf diesem Gebiet nicht – gehen will, spreche nicht nur davon, daß Soldaten **potentielle** Mörder (dies hat der Frankfurter Arzt richtig gemacht) seien, sondern davon, daß die Soldaten **aller Länder potentielle** Mörder seien, und wenn er noch sicherer sein will, sollte er hinzufügen: nach seiner Wertung. Und in diesem Sinne:

„Soldaten aller Länder sind nach meiner Wertung potentielle Mörder“.

Ulrich Vultejus

### Psychiatrisches Testament

Die Irren-Offensive, Berlin, hat ein Psychiatrisches Testament vorgelegt. Sie folgt damit der Anregung des amerikanischen Arztes und Kritikers herkömmlicher Psychiatrie, Thomas S. Szasz. Dem Psychiatrischen Testament liegen ähnliche Überlegungen zugrunde, wie der Patienten-Verfügung der HU. Im gesunden Zustand wird festgelegt, welche Behandlungsmethoden man im Falle einer psychiatrischen Erkrankung ablehnt oder akzeptiert. Der Entwurf beginnt so:

„Ich bin über Maßnahmen in der Psychiatrie in demjenigen Umfang unterrichtet, der mir für die Bildung meines nachstehend erklärten Willens genügt. Ich benötige keine weitergehende Unterrichtung. Mein nachstehend erklärter Wille soll gelten, ganz unabhängig davon, ob andere Personen oder ich selbst den Stand meiner Kenntnisse, auf deren Grundlagen ich meinen Willen gebildet habe, für ungenügend halten.

Eine Anwendung der Psychopharmaka, namentlich von Neuroleptika und eine Herbeiführung von Schocks, wie Elektroschock, Insulinschock usw. verstoßen stets gegen meinen Willen. Für solche Maßnahmen fehlt mein Einverständnis . . .“

Vollständiger Text und Empfehlungen zur Vorgehensweise können in einer Broschüre zum Preis von DM 5.80 bei der Irren-Offensive e.V., Pal-lastr. 12, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Jürgen Seifert

## Zeitzeichen

*Jürgen Seifert ist im April 60 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlaß wollen wir mit ihm einen Gedankenaustausch machen in jenen 11. Mai 1968, wo der Bonner Hofgarten von Notstandsgegnern überschwemmt war; unter ihnen Jürgen Seifert, der vor 20 Jahren einer der Organisatoren des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ war, das Gewerkschafter, Wissenschaftler und kritische Intelligenz zusammenbrachte. In der Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze hat Jürgen Seifert damals die IG Metall, SPD-Abgeordnete und schließlich sogar die FDP-Bundestagsfraktion beraten, die dann einen Gegenentwurf vorgelegt hat. Aber lassen wir Jürgen Seifert aus jener Zeit selbst berichten; sein Text wurde am 20. Jahrestag des Sternmarsches auf Bonn vom WDR, NDR und SFB ausgestrahlt.*

Heutzutage hat man sich in Bonn auf Massenkundgebungen im Hofgarten eingerichtet. Vor zwanzig Jahren war das anders. Der Sternmarsch der Notstandsgegner am 11. Mai 1968 überschwemmte den Ort mit einer Protestbewegung, die man hier noch nicht kannte. „Rote Fahnen in der Bundeshauptstadt“ – lautete eine Überschrift in der FAZ. Damals waren 50 000 oder gar 70 000 Demonstranten (so die Angaben der Organisatoren des Marsches) eine ungewöhnliche Zahl. Etwa 15 000 waren am selben Tage auf einer Protestkundgebung des DGB in Dortmund. Dort wiederholte Otto Brenner, Vorsitzender der IG Metall, ohne dessen Engagement der Widerstand gegen die Notstandsgesetze vermutlich bereits 1965 gebrochen worden wäre, seine Argumente und erklärte:

„Die Notstandsgesetzgebung, die uns vorliegt, stellt keine demokratische Lösung dar. Sie bedeutet eine Gefahr für unsere demokratische Ordnung, eine Gefahr für die Substanz unserer Verfassung und damit für die Weiterentwicklung unserer Demokratie.“

Heinz Kluckner, Vorsitzender der ÖTV, sagte:

„Der demokratische Staat ist ohne das politische Risiko nicht denkbar. Ein Staat, der anfängt, dieses innenpolitische Risiko zu scheuen, hört auf, demokratisch zu sein.“

In Bonn war die Stimmung wie bei einem großen Fest. Die friedliche Eroberung der Bundeshauptstadt machte Mut. Die Polizei war in Bonn nicht zu bemerken. Die Bannmeile um das Bundeshaus wurde nicht angetastet. Es gab keinen Stacheldraht und keinen Zwischenfall. Ein Rundfunkreporter berichtete:

„Mit Hunderten von roten Fahnen und vielen Transparenten ziehen jetzt die inzwischen aus Dortmund von der DGB-Kundgebung herbeigeilten Gewerkschafter und Gewerkschaftsjugendlichen hier ein. ‚Klarheit tut not‘ heißt es auf den Transparenten oder ‚Schutz der Demokratie vor Notstandsgesetze‘ und ‚Notstandsgesetze – der Tod der Demokratie‘.“

Im Bonner Hofgarten tönten die Lautsprecher. Man hörte geduldig den vielen Reden zu. Professor Helmut Ridder, Sprecher des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“ sagte:

„In dieser Stadt treibt das notstandsstaatliche Regime mit der Notstandsverfassung auf seine, für den Notstand gewiß und für seine Verewigung gewiß unentbehrliche normative Zementierung hin. In dieser Stadt, meine Freunde, demonstrieren wir heute den unbeugsamen Abwehrwillen des aktiven Teils der Bürgerschaft unseres Landes nicht nur, aber auch gegen diesen Versuch.“

Auch Heinrich Böll war gekommen, um – wie er sagte – noch einen Versuch zu machen, auf die Bundestagsfraktion der SPD einzuwirken, ohne deren Zustimmung diese Vorlage der Großen Koalition nicht verabschiedet werden könnte. Böll warnte vor Gewaltanwendung. Er nahm auch Pfiffe hin und redete schlicht, so wie er immer sprach:

„Als Person, aufgrund meiner Erfahrungen mit verschiedenen Notständen der deutschen Geschichte, bin ich der Überzeugung, daß Notstände, was ja bedeutet Krieg oder Bürgerkrieg, durch Gesetze nicht zu regeln sind.“

Wie friedlich – so denkt man heute – war diese Demonstration für die Verfassung: „Laßt das Grundgesetz in Ruh, SPD und CDU“. Laßt das Grundgesetz in Ruh, SPD . . .“

Und doch hatte man diese Massenkundgebung in Bonn gefürchtet. Und doch hatte man versucht, diese machtvolle Demonstration für das Grundgesetz umzumünzen zu einer Aktion von Verfassungsfeinden. Der Sternmarsch war eindeutig nicht vom Kommunisten organisiert; dennoch sagte Ernst Benda, damals Bundesinnenminister, die Kommunisten und ihre Hilfstruppen hätten die Veranstaltung für ihre Zwecke genutzt.

So einfach war damals das Schema: Wer nicht für die Bonner Politik war – auch wenn er für die Verfassung kämpfte – war ein Kommunist oder ließ sich von den Kommunisten zu einem nützlichen Idioten machen. Heute muß man fragen, ob nicht gerade die Diffamierung einer außerparlamentarischen Opposition, der es um den Bestand und die Substanz des Grundgesetzes ging, den Charakter friedlicher Demonstrationen verändert hat. Von einem großen Teil der Jugend werden Verfassung und Gesetz heute nicht mehr als Instrumente zu ihrem Schutz angesehen, sondern als Machtmittel einer bürgerfernen Staatsgewalt zur Unterwerfung.

Bundesinnenminister Gerhard Schröder hatte seit 1958 eine Notstandsgesetzgebung gefordert und 1960 den ersten Entwurf vorgelegt. Für Schröder war Notstand die „Stunde der Exekutive“. Er meinte, das Grundgesetz treffe keine Regelung für den Kriegsfall und die innenpolitische Krise. „Dürfen wir, meine Damen und Herren, leichtfertig in den Tag leben? Deshalb sage ich: Vorsorge tut not.“

Die Gegner erinnerten an den Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung, mit dem diese Verfassung stufenweise ausgehebelt worden war und mit dem Hitler noch vor der Reichstagswahl 1933 Grundrechte aufgehoben und Gegner ausgeschaltet hatte.

Um was handelte es sich bei der Notstandsgesetzgebung 1968?

Zur Notstandsgesetzgebung gehört vor allem die Änderung des Grundgesetzes mit Sonderbestimmungen für den Verteidigungsfall, den Spannungsfall und militärisch bewaffnete Aufständische. Zur Notstandsgesetzgebung gehören ferner die „einfachen Notstandsgesetze“, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wurden: Das Zivilschutzgesetz, das Zivildienstgesetz und die Sicherstellungsgesetze zur Sicherstellung von Ernährung, Wirtschaft und Verkehr.

Der Streit wurde emotional, aber auch argumentativ ausgefochten. Wohl nie wieder haben sich Massen so mit dem Grundgesetz und Gesetzesentwürfen beschäftigt. Die einen meinten, es komme darauf an, durch die Notstandsgesetze die Bundesrepublik zu einem souveränen Staat zu machen und alliierte Vorbehaltsrechte abzulösen. Die anderen warnten vor einer Militarisierung der Gesellschaft und vor der Illusion, die stationierten Streitkräfte würden in Zukunft Sonderrechte nicht mehr beanspruchen. Die einen erklärten, die Notstandsbefugnisse seien so umrissen, daß Mißbrauch ausgeschlossen sei; die anderen bestritten dies und befürchteten, ein Verfassungsbruch könne mit Hilfe solcher Konstruktion verschleiert werden.

Vor zwanzig Jahren war ich einer der Organisatoren des Kuratoriums „Notstand der Demokratie“, das Gewerkschafter, Wissenschaftler und kritische Intelligenz zusammenbrachte. Am 11. Mai sprach ich in Bonn, in der Beethovenhalle auf einem ‚teach in‘ des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS). Ich habe damals die IG Metall in Fragen der Notstandsgesetzgebung beraten, schließlich auch einige SPD-Bundestagsabgeordnete um Hans Matthöfer, sogar die FDP-Bundestagsfraktion, die als Oppositionspartei einen eigenen Gegenentwurf vorgelegt hatte.

Am 14. Mai 1968 wurden innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion die von Hans Matthöfer vorgelegten juristischen Gegenpositionen mit knapper Mehrheit verworfen. Daraufhin wurde das Notstandspaket zwischen den beiden Fraktionsvorsitzenden der Union und der SPD, Rainer Barzel und Helmut Schmidt, festgezurr. Damit war die Entscheidung für die Notstandsgesetze gefallen. Die Mehrheit der Sozialdemokraten wollte die „Kuh vom Eis“ haben. Am 15. und 16. Mai fand im Bundestag die zweite Lesung statt. Am 31. Mai 1968 wurde die Notstandsverfassung gegen die Stimmen von FDP und 53 SPD-Abgeordneten verabschiedet.

Vor zwanzig Jahren kam es in den Wochen des Mai und Juni überall zu weiteren Kundgebungen, Protestaktionen, sogar zu Warnstreiks. Es entstand eine neue politische Kultur der Intervention. Viele Aktionsformen wurden aus den Vereinigten Staaten übernommen. Das zeigen schon die Namen: „go in“, „sit in“, „teach in“. Man entwickelte Sinn für das politische „happening“. Die vorgeplanten, meist hierarchische, Proteste wurden ersetzt durch Aktionen von Vielen in Vielfalt. Damals wurde die „begrenzte Regelverletzung“ entwickelt, um die Öffentlich-

keit aufmerksam zu machen. Studenten und Schüler „strekten“; sie machten in Schulen und Universitäten politische Veranstaltungen und holten Gewerkschafter oder Politiker. Der DGB folgte nicht dem Ruf nach einem Generalstreik. Darauf hatte man sich in den Gewerkschaften schon 1962 geeinigt. Der DGB warnte sogar vor Warnstreiks. Dennoch griffen an vielen Orten die Proteste auf die Betriebe über.

Doch diese Proteste kamen jetzt – nach der zweiten Lesung – wie so oft zu spät. Die CDU gab in keiner Einzelfrage nach. Sie setzte von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf, daß die Proteste die Sozialdemokraten bei der kommenden Bundestagswahl Stimmen kosten würden.

Wie ist die Auseinandersetzung um die Notstandsgesetzgebung 1968 heute zu sehen? Dazu einige Thesen:

Erstens:

In der Frage, ob die Demokratie damals wirklich durch die Notstandsgesetze bedroht war, wird sich keine Einigkeit erzielen lassen. Die einen verweisen darauf, daß sie die Notstandsgesetze immer als eine „Bombe mit Zeitzünder“ bezeichnet haben. Sie sagen, der republikanische Geist der Notstandsopposition habe wesentlich zum Entstehen von mehr demokratischer Kultur in der Bundesrepublik beigetragen und damit die Gefahr der Anwendung von Notstandsgesetzen vermindert. Die anderen verweisen auf die eingebauten verfassungsrechtlichen Sicherungen und sagen: Etwas anders – wie das jetzt Geschaffene – haben wir nie gewollt.

Zweitens:

Der Kampf gegen die Notstandsgesetze wurde von vielen als Niederlage der Notstandsopposition angesehen. Doch aufgrund des Druckes der Gewerkschaften und der außerparlamentarischen Opposition konnten den Entwürfen Giftzähne gezogen und einige Sicherungen gegen Machtmißbrauch durchgesetzt werden. Gemessen an der früheren Vorlage kann man von einem beachtlichen Teilerfolg sprechen.

Drittens:

Politisch verhängnisvoller als die Niederlage, war das Zerschlagen der Notstandsopposition. Dies trifft insbesondere für den Bruch zwischen der IG Metall und der studentischen Protestbewegung zu. Dies Auseinanderfallen war für die weitere Entwicklung der Gewerkschaften von Bedeutung.

Viertens:

Der Teilerfolg der Notstandsopposition auf dem Gebiet des sogenannten inneren Notstandes ging von 1972 an wieder verloren. Was bei der beabsichtigten Notstandsverfassung als innerer Notstand gescheitert war, wurde unter der Tarnbezeichnung „Innere Sicherheit“ in einem veränderten Rahmen von der sozial-liberalen Koalition durchgesetzt. Gegenüber den sogenannten Sicherheitsgesetzen – ich erinnere nur an die Gesetzespakete 1972 und 1977 – gab es keine wirksamen Gegenkräfte. Die damals geschaffenen Veränderungen wirken noch heute nach und erfahren unter Bundesinnenminister Zimmermann eine verschärfende Ausformung.

Fünftens:

Die Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze machte vielen Menschen in der Bundesrepublik deutlich: Die sozialdemokratische Partei kann sich bei einem Konflikt zwischen einer demokratischen Bewegung der Staatsräson auch gegen eine demokratische Verfassungsbewegung entscheiden. Viele die auf den republikanischen Geist der SPD gesetzt hatten, fühlten sich verraten. Einer, der diese Bedeutung des Konfliktes aussprach, war der SPD-Bundestagsabgeordnete Hans Matthöfer. Heute beklagt man zunehmende Staatsverdrossenheit, aber niemand erinnert sich daran, daß Hans Matthöfer, Bundesfinanzminister im Kabinett Helmut Schmidt, damals nicht nur gegen die Notstandsverfassung stimmte, sondern in einer bemerkenswerten Rede zu den Notstandsgesetzen vor einer Verselbständigung gegenüber dem Bürger warnte:

„Große Gruppen dieser Bevölkerung glauben einfach nicht mehr, Einfluß auf die Entscheidungen der Führungsgremien formal demokratisch aufgebauter Organisationen nehmen zu können. Der einzelne Bürger bezweifelt in zunehmendem Maße, ob die Bürokratien von Staat, Wirtschaft, Parteien, Unternehmen und Gewerkschaften noch von ihm beeinflussbar sind.“

Unter diesem Gesichtspunkt hat der Sternmarsch auf Bonn, heute vor 20 Jahren, auch viel mit dem Protest unserer Tage zu tun: Mit dem Aufbegehren gegen bestimmte Großtechnologien – ich erinnere an Wackersdorf – oder mit dem Protest gegen eine wirtschaftspolitische Entscheidung als bloße Umsetzung sogenannter Marktgesetze – ich erinnere an Rheinhausen!

Vor 20 Jahren starb der ehemalige Hessische Generalstaatsanwalt und Mitbegründer der Humanistischen Union, Fritz Bauer. Sein großes Verdienst war sein unermüdlicher Einsatz für eine Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs, insbesondere seine Forderung nach Überwindung des traditionellen Vergeltungsdenkens. Er war für einen humanen Umgang der Gesellschaft mit den „Gestrauchelten“, war aber unerbittlich gegenüber beauftragten Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Erinnert sei nur an seine maßgebliche Mitwirkung an der Vorbereitung des großen Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Fritz Bauer hat seine Ideen und Gedanken in vielen Schriften veröffentlicht und in die Humanistische Union eingebracht; sie verleiht zu seinem Gedächtnis seit 1968 für Verdienste um Recht und Gerechtigkeit den Fritz-Bauer-Preis. Ilse Staff, Beiratsmitglied der HU, erinnert an das Leben und Wirken Fritz Bauers in einem Aufsatz der demnächst erscheint in „Streitbare Juristen. Eine andere Tradition“, Hrsg. Redaktion Kritische Justiz, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1988; wir danken für die Erlaubnis, ihn zum Gedenken an Fritz Bauer abdrucken zu dürfen.

Ilse Staff

## Fritz Bauer (1903–1968) „Im Kampf um des Menschen Rechte“

Fritz Bauer wurde am 16. Juli 1903 in Stuttgart geboren. 1921 machte er sein Abitur und studierte anschließend in Heidelberg, München und Tübingen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. 1927 legte er das zweite juristische Staatsexamen ab; im gleichen Jahr promovierte er mit einer Arbeit über „Die rechtliche Struktur der Truste“. Er trat in den Justizdienst ein und war 1930 jüngster Amtsrichter Deutschlands. Zusammen mit seinem Freund Kurt Schumacher setzte er sich politisch für die Verteidigung der Weimarer Republik ein. 1933, nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, wurde er – als Jude und als Sozialist – aus dem Staatsdienst entlassen; er wurde verhaftet und in ein Konzentrationslager eingeliefert. Nach seiner Freilassung im Jahre 1936 emigrierte er nach Dänemark; dort wurde er nach Einmarsch der deutschen Truppen wiederum verhaftet, es gelang ihm jedoch die Flucht nach Schweden. Er wurde Assistent an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Stockholm und publizierte mehrere nationalökonomische Arbeiten, von denen insbesondere „Pengar“ (Geld) große wissenschaftliche Beachtung fand. Nach Kriegsende arbeitete er in der dänischen Wirtschafts- und Finanzverwaltung. 1949 kehrte er nach Deutschland zurück, war zunächst Landgerichtsdirektor und ab 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. 1956 wurde er Hessischer Generalstaatsanwalt. Fritz Bauer starb in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 1968 in Frankfurt am Main.

„Ich bin 1949 aus der Emigration zurückgekehrt, um – im Rahmen des mir vielleicht Möglichen – etwas für den Menschen und die Menschheit zu tun und sie etwas von meiner Verbundenheit mit allem Menschlichen spüren zu lassen, die mich unerschütterlich erfüllt“ – diese Worte Fritz Bauers aus einem privaten Brief aus dem Jahr 1962 lassen etwas von dem deutlich werden, was für jeden spürbar werden konnte, der Fritz Bauer begegnete: Er war den Menschen zugetan, und er war dies, obgleich er erfahren hatte (und täglich neu erfuhr), was Menschen an Bösem einander anzutun fähig sind. Die Trauer über diese Erfahrungen und die Güte, mit der er dieses Wissen um Menschen im aktiven Handeln zu überwinden versuchte, waren es wohl, die ihn zu einem „streitbaren Juristen“ werden ließen. Über ihn zu schreiben heißt – so meine ich –, über Praxis zu schreiben, nicht über Theorie. Fritz Bauer hat wissenschaftlich und literarisch Bedeutendes publiziert, aber das geschriebene Wort ist wie eine Begleitmusik zu dem, was er praktisch getan und bewirkt hat. Seine Ausstrahlungskraft auf junge Menschen ist für den, der Fritz Bauer nicht persönlich kannte, seine Integrität, seine Vorurteilsfreiheit und Offenheit nicht erlebt hat, schwer zu vermitteln; verstehbar kann sie vielleicht durch die Lektüre jenes Vortrages werden, den er am 30. November 1961 im Rahmen einer Arbeitstagung über „Rechtsradikalismus“ vor den Vertretern der im Landesjugendring Rheinland-Pfalz vereinigten Jugendverbände über „Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns“ gehalten hat. In diesem Vortrag, sagte Fritz Bauer vom Nationalsozialismus, er habe „nicht Größe, sondern Kraftprotzertum, nicht Gesundheit, sondern Krankheit“ verkörpert: „Wirkliche Größe ist etwas ganz anderes; Größe meint Humanität und Toleranz; nur Kleinheit, Dürtigkeit, Schwäche schreien nach Härte. Gewalt und Brutalität sind noch immer das Zeichen von Lebensschwäche, Lebensneid, Lebensangst gewesen; sie kennzeichnen den Mob.“ Und weiter: „Ein römischer Schriftsteller, Maximianus, hat einmal gemeint, es gäbe keine Heilung für eine Krankheit, deren Ursache nicht begriffen worden ist. In diesem Sinne müssen die Deutschen an das Entsetzliche herangehen, das hinter ihnen liegt, wenn es nicht in ihnen bleiben soll . . .“. Der Vorschlag des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz, Fritz Bauers Vortrag als Broschüre den Oberstufen der höheren Schulen und Berufsschulen als Unterrichtsmaterial zur Verfügung zu stellen, wurde vom rheinland-pfälzischen Kultusministerium abgelehnt. Nach einer Großen Anfrage der SPD erfolgte eine Landtags-

debatte, in der Fritz Bauer von seiten der FDP ein mangelndes Verhältnis zur Geschichte vorgeworfen wurde und in der ein CDU-Abgeordneter wörtlich sagte: „Das Dritte Reich . . . ist wie ein dunkler Schatten auf Deutschland gefallen“ – die Jugendlichen aber wollten nicht fragwürdige Metaphern hören, sie wollten Fakten wissen; Fritz Bauer versuchte, Fakten zu vermitteln, Analysen des in Deutschland Geschehenen zu ermöglichen; die Aufrichtigkeit dieses Bemühens in einer Zeit, in der mehr noch als heute die Mitwirkung von „Entnazifizierten“ an Kriegsverbrechen, das vielfältige Tätigwerden hoher bundesrepublikanischer Staatsfunktionäre im nationalsozialistischen System zunächst verschwiegen, dann aber allmählich enthüllt wurden, machte Fritz Bauer für die junge Generation glaubwürdig, und dies um so mehr, als er nicht Wissen oktroyieren, sondern selbst, zusammen mit anderen, verstehen lernen wollte.

In einem Schreiben an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz formulierte er: „Bewältigung unserer Vergangenheit“ heißt Gerichtstag halten über uns selbst, Gerichtstag über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte, nicht zuletzt alles, was hier inhuman war, woraus sich zugleich ein Bekenntnis zu wahrhaft menschlichen Werten in Vergangenheit und Gegenwart ergibt, wo immer sie gelehrt und verwirklicht wurden und werden. Ich sehe darin nicht, wie ein Teil meiner Kritiker zu meinen scheint, eine Beschmutzung des eigenen Nestes; ich möchte annehmen, das Nest werde dadurch gesäubert.“

Es war Fritz Bauer, der am 15. Februar 1959 den Antrag stellte, der Bundesgerichtshof möge gem. § 13a StPO die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main für alle in Auschwitz und Auschwitz-Birkenau begangenen Straftaten begründen. Am 17. April 1959 erging ein entsprechender Beschluß des Bundesgerichtshofes. Am 20. Dezember 1963 begann das Verfahren „gegen Mulka und andere“, der erste Auschwitz-Prozeß, in Frankfurt am Main. Am 20. August 1965 wurde das Urteil gesprochen; siebzehn der Angeklagten wurden wegen Mordes, resp. gemeinschaftlichen Mordes oder/und der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verurteilt. Es war die Zeit, in der jeder, der zu hören bereit war, in vollem Ausmaß begreifen lernen konnte, was in Deutschland 1933–1945 geschehen war; der derzeitige Historikerstreit über die „Einzigartigkeit“ nationalsozialistischer Verbrechen erscheint in weiten Teilen deshalb so blaß und akademisch, weil es für die deutsche „Identitätsfindung“ ziemlich gleichgültig ist, ob auch andere Völker gemordet haben, wäre nur jeder zunächst bereit, die Verantwortung für das Handeln des eigenen Volkes mitzutragen. Fritz Bauer schrieb 1962: „Aber unterstellen wir einmal, der Satz ‚Was du nicht willst, daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu‘ sei ein deutsches Wort und ganz und gar im Geiste Kants. Die entscheidende Tatsache ist und bleibt, daß Millionen von Deutschen riefen: ‚Deutschland erwache! Juda verrecke! Heil Hitler!‘ Sie riefen nicht ‚Was du nicht willst . . .‘. Warum riefen sie das eine und nicht das andere? Das ist die Frage, die gestellt und zu beantworten war“. Diese Frage ist bis heute nicht zureichend beantwortet; Fritz Bauer war einer derjenigen, der sie gestellt hat und – obgleich selbst Verfolgter – nicht nur anderen, sondern auch sich selbst gestellt hat.

Es wäre falsch, das Hauptgewicht von Fritz Bauers beruflichem und menschlichem Einsatz in der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen sehen zu wollen; es war dies nur ein Teilbereich seiner Arbeit für mehr Humanität im gesellschaftlichen und politischen Leben und seines Kampfes für eine Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs. Längst vor der gesetzlichen Einführung des sog. Sozialurlaubs und des Freigängertums hat er in eigener Verantwortung Strafgefangenen Kurzurlaub gewährt, wenn es ihm aus sozialen Gründen unerläßlich erschien (er ist übrigens nie enttäuscht worden: Jeder der Beurlaubten kehrte pünktlich zurück in die Haftanstalt); im Gustav Radbruch-Haus



in Frankfurt am Main wurde bereits seit Ende 1959 der offene Strafvollzug praktiziert. Fritz Bauer übte seinen Beruf nicht nur vom Schreibtisch her aus (was ihm von seiten vieler juristischer Kollegen den Vorwurf eines „abweichenden Verhaltens“ eintrug); so, wie er 1952 im Renner-Prozess, in dem es darum ging, die deutschen Widerstandskämpfer vor der Verunglimpfung als Hoch- und Landesverräter zu schützen, persönlich die Anklage vertrat, so kümmerte er sich selbst um Strafgefangene, riet ihnen, und nicht nur ihnen, sondern auch ihren Familien; er war in einer Vielzahl von Fällen Generalstaatsanwalt und Bewährungshelfer. In seinem Aufsatz „Im Kampf um des Menschen Rechte“ berichtet er, er habe die Frage, was er einmal werden wolle, als Elfjähriger mit der Zeichnung eines großen Firmenschildes beantwortet, auf dem unter seinem Namen der Beruf „Oberstaatsanwalt“ gestanden habe; Oberstaatsanwalt – so schreibt er – „war in meiner Vorstellung so etwas wie ein besserer Rechtsanwalt“ – ein Anwalt Hilfsbedürftiger ist er in der Tat geworden. Er setzte sich für ein Strafrecht ein, das „soziale Verteidigung“ und nicht Vergeltung sein sollte, und für einen Strafvollzug, der Resozialisierung ermöglichen sollte. Diesem Einsatz Fritz Bauers lag ein dezidiert demokratisches Staatsverständnis zugrunde. Der Staat des Grundgesetzes, der gem. Art. 20 I GG ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist, war für ihn „nicht frei, zwischen den verschiedenen Strafzwecken der Vergeltung, Sühne, Abschreckung, Besserung und Sicherheit nach Belieben zu wählen“; dem Bekenntnis zur Demokratie und zu sozialer Rechtsstaatlichkeit hatte „ein demokratisches und soziales Strafrecht“ zu entsprechen; die Gesellschaft sollte lernen, „sich mit allen ihren Mitgliedern solidarisch“ zu fühlen. Solidargemeinschaft aller bedeutete für Fritz Bauer, das eigene Handeln nach hehren Ideen (vor denen – wie er zurecht sagte – ohnehin „keiner bestehen kann“), sondern nach „den einfachen und zwingenden Notwendigkeiten menschlichen Zusammenlebens“ auszurichten. Kriminologie war für ihn eine „realistische“ Wissenschaft, sie hatte von empirischer Forschung auszugehen, die die „spekulative Moral“ zu ersetzen hatte. Den „Grundfehler der gesamten Strafrechtskonzeption“ sah er darin, daß sie mit einem „abstrakten Modell vom Menschen“ operierte und damit „den wirklichen Menschen“ verfehlte. Das Verschuldensprinzip beruht auf einer reinen Hypothese, der der Willensfreiheit des Menschen; in seinem Werk „Das Verbrechen und die Gesellschaft“ sagt Bauer:

„Die These von der Willensfreiheit wird von zwei Bedürfnissen getragen. Einmal entspricht sie dem Wunschtraum, der Mensch sei gut und das Böse vermeidbar. Der Gedanke widerstrebt dem Menschen, das Böse sei notwendig. Er verletzt den Stolz und das Selbstgefühl des Menschen, der sich einbildet, Krone der Schöpfung und Herr über Raum und Zeit zu sein. Sodann wird Willensfreiheit für erforderlich gehalten, um eine Moral und ein Strafrecht zu begründen. Sie erscheint moral- und kriminalpolitisch geboten. Wissenschaft dient aber der Wahrheit, nicht irgendeinem Wunschdenken oder irgendeiner vorgefaßten politischen Meinung.“ Dies bedeutet, daß es Aufgabe der Kriminologie sein muß, die Bedingungen zu erforschen, die zu einem abweichenden Verhalten des Menschen führen; es bedeutet ferner, eine normative Abgrenzung dahingehend vorzunehmen, welches Verhalten und welche staatlichen Maßnahmen erforderlich sind, um eine „soziale Verteidigung“, den Schutz der Gesellschaft vor sozial gefährlichen, sozial-schädlichem Verhalten zu gewährleisten. Strafrecht und Strafrechtspflege sollten nicht in einer „irrationalen Vernebelung“ (Radbruch) ersticken, sich nicht nach hypothetischen „absoluten Werten“ orientieren, sie sollten „von jeder Metaphysik“ getrennt werden: „Der Staat schützt bestimmte Interessen, mit Moral hat dies nichts zu tun“. Fritz Bauer hat für diese Trennung von Moral und Recht insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts, des Schwangerschaftsabbruchs und der Kunstfreiheit gekämpft. Scharf hat er den „Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB), E 1962“ kritisiert, in dem es in der Begründung der „Grundsätze des Entwurfs“ einleitend heißt: „Der Entwurf bekennt sich zum Schuldstrafrecht. Das bedeutet, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält und als solches immer empfunden werden wird, nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann . . . Schuldstrafrecht setzt allerdings voraus, daß es menschliche Schuld gibt, daß sie festgestellt und gewogen werden kann. Der Entwurf bekennt sich zu diesen Voraussetzungen. Der Begriff der Schuld ist im Volk lebendig. Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen.“ Fritz Bauer nannte diese Begründung „Moraltrompeterei“, mit der „Erkenntnisse“ großzügig durch ein „Bekenntnis“ ersetzt werden: „Irdische Justiz ist aber kein vorweggenommenes ‚Jüngstes Gericht‘, Sünde ist etwas anderes als sozial-

schädliches Verhalten; dieses geht den Juristen allein an“ und weiter: „Den Verfassern fiel nichts anderes ein als ein Rückgriff auf das berüchtigte Volksempfinden, auf das, was im Volk lebendig sei. Was ist nicht schon alles im Volke lebendig gewesen? Ketzerverfolgungen, Hexenverfolgungen, Verfolgung von Minoritäten; auf der Suche nach sogenannten Schuldigen hat es dem Volk noch nie an Sündenböcken gefehlt, die in Wahrheit keine waren . . .“ Fritz Bauer ironisiert den „Perfektionismus“ des Strafrechtsentwurfs von 1962 im Bereich der Sexualdelikte: „Man hat gezählt, daß er acht Varianten der homosexuellen Betätigung mit Minderjährigen und überhaupt siebzehn Möglichkeiten der Unzucht mit Jugendlichen kennt. Nach den Intentionen der früheren Bundesregierungen soll es auch einem Casanova oder Don Juan unmöglich sein, eine straffreie achtzehnte Möglichkeit zu erklügeln.“ Der pluralistische Staat hat nach Fritz Bauer „kein Recht, in die sexuelle Privatsphäre einzugreifen; er ist nicht befugt, das Heiraten zu gebieten oder die Geburtenzahl zu regeln. Es steht ihm auch nicht zu, den Inhalt von Eros und Sexus des einzelnen vorzuschreiben.“ Das Ethos des pluralistischen Staates besteht in Toleranz; Strafrecht und Strafvollzugsrecht haben die Würde des Menschen zu respektieren; daraus folgte für Fritz Bauer, daß die Generalprävention mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, daß Strafzwecke ausschließlich die Resozialisierung oder – falls eine Resozialisierung nicht möglich sein sollte – eine „Sicherung der Gesellschaft“ vor dem Täter durch seine Verwahrung in einem humanen Strafvollzug sein darf. Eine Demokratie verlangt auch im Strafrecht und im Strafvollzug mitbürgerliche und mitmenschliche Solidarität; dies wollte Fritz Bauer insbesondere in Deutschland bedacht wissen, in dem ihm nach 1945 die Gefahr eines „Mißbrauchs der Staatsraison“ durchaus nicht endgültig gebannt schien. Maßstab staatlichen Handelns – so schrieb er 1965 – „ist der Mensch, der nicht um des Staates willen da ist. Der Staat ist um des Menschen willen da.“

Die entschiedene Ablehnung eines Schuld- und Vergeltungsstrafrechts („Die Vergeltungs- und Sühnstrafe ist die verstaatlichte Privatsache vergangener Zeiten“) und sein Eintreten für das Verständnis des Strafrechts als System einer „sozialen Verteidigung“ und des Strafvollzugs als Mittel der Resozialisierung haben Fritz Bauer häufig den Vorwurf eingetragen, er lege bei der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen andere Maßstäbe an als bei der Verfolgung anderer Straftaten; die nationalsozialistischen Verbrechen seien ausschließlich während der nationalsozialistischen Herrschaft möglich gewesen, in „normalen“ Zeiten gehe keine Gefahr von den NS-Tätern aus, folglich bedürften sie auch keiner Resozialisierung. Fritz Bauer hat sich gegen diesen Vorwurf mit dem Hinweis darauf gewandt, Strafrecht und Strafvollzug müßten als Mittel zur Herstellung der Voraussetzungen eines humanen Zusammenlebens aller Bürger eines Staates gesehen werden: „Als Beispiel nicht resozialisierungsbedürftiger Täter werden häufig die nazistischen Gewaltverbrecher genannt. Die Argumentation ist jedoch schwer verständlich. Es gibt so gut wie keinen unter diesen Mördern, die sich zu dem Unrecht bekannt hätte, das er mit anderen zusammen beging. In den Prozessen, in denen es an belastenden Dokumenten und Zeugen nicht gefehlt hat und ein Geständnis ihre prozessuale Situation nicht erschwerte, sondern eher erleichtert hätte, fehlte es häufig an jedem Respekt vor den überlebenden Opfern der Grausamkeiten. Viele der Täter sind weit davon entfernt, die Grundwerte unseres Staates, vor allem die Menschenwürde aller, die Gleichheit eines jeden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen in Wort und Tat zu bezwecken. Ohne dies ist aber eine Anpassung an unsere Gesellschaft noch nicht erfolgt.“

In seinem Vorwort zur Ausgabe von Aufsätzen Fritz Bauers im Band „Vom kommenden Strafrecht“ hat Herbert Jäger Bedenken geäußert, ob es angesichts der heutigen Möglichkeiten des Strafvollzugs überhaupt möglich sei, durch Vollzugsmaßnahmen „autoritäre Haltungen abzubauen“. Dem ist sicher zuzustimmen. Einsichtiger wirkt hinsichtlich des Strafzwecks im Falle nationalsozialistischer Verbrechen der von Fritz Bauer benannte Gesichtspunkt der „sozialen Notwehr“ der Gesellschaft in den Fällen, in denen eine Resozialisierung nicht möglich erscheint; dies um so mehr, als offenbar ist, welche Multiplikatorenwirkung autoritäres Denken, Diskriminierung von Minderheiten und Intoleranz gegenüber dem „anderen“ in der Bundesrepublik entfaltet. Die Problematik der nationalsozialistischen Verbrechen stellt sich im Rahmen der Straftheorien wohl grundsätzlich deshalb als so sperrig dar, weil sie zum Fragenbereich jener Massendelikte gehört, die Fritz Bauer – in ironisierender Anlehnung an den Verständnishorizont vieler – als „natürliche“ Verbrechen bezeichnet, nämlich diejenigen, die die „gel-

tenden Strafgesetzbücher nicht kriminalisiert haben"; zu den „natürlichen“ Verbrechen gehören u. a. auch die Konzeptionen der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit, die nach dem Ausmaß ihrer Folgen die schändlichsten Taten der historischen „Massenmörder“ weit in den Schatten stellen.“ Die Überlegungen der Kriminologie müßten bei allen Massen- oder Gruppendelikten nicht erst bei der Analyse des individuell zurechenbaren Handelns, sondern bereits auf einer sehr viel früheren Stufe beginnen, bei der Frage nämlich, wo die Ursachen für „kollektive Krankheiten“ liegen und wie sie beseitigt oder zumindest eingedämmt werden können. Fritz Bauer schrieb 1965, daß die Theorien der Massenpsychologie zwar die Phänomene jener „kollektiven Krankheiten“ zu beschreiben versuchten, es werde aber unterlassen, „fortschrittliche Wege“ ausfindig zu machen, „um die Menschen durch bessere soziale, politische und individuelle Bedingungen zu heilen“, man komme immer wieder „mehr oder weniger eindeutig zu der Schlußfolgerung, daß man eben die Massen von oben her in Zucht halten müsse“, so daß sich der Kreislauf der Gewalt fortsetze. Selbst wenn man angesichts der weltweiten politischen Entwicklungen zur Skepsis neigt, ob die „kollektiven Krankheiten“ je geheilt werden können, so stimmt es doch bedenklich, wie singulär die Versuche sind, die Anregungen Fritz Bauers aufzunehmen und die Mechanismen von Kollektivtaten sowie die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung wissenschaftlich aufzuarbeiten.

### Neuer HU-Prospekt liegt bereit

Wie schön wäre das: Jedes Mitglied wirbt ein Mitglied! Fordern Sie Prospekte in der Geschäftsstelle an und geben Sie sie an FreundInnen und Bekannte weiter oder nennen Sie uns Adressen von Interessierten.

Weil sich Fritz Bauer der Gefahren der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit bewußt war, trat er mit Entschiedenheit nicht nur für ein Widerstandsrecht, sondern auch für eine Widerstandspflicht des Einzelnen gegen staatliches Unrecht ein; alle Widerstandsmaßnahmen der Jahrtausende, so schrieb er 1965, „sind der Versuch einer Einflußnahme und Beherrschung des politischen Geschehens durch Volk und Individuum“. Zur Begründung eines Widerstandsrechts gegen staatliche Gewalt, die sich gegen das Recht des Menschen auf Leben und Freiheit richtet, bedarf es nach Fritz Bauer keines Rückgriffs auf irgendwelche „Werte“; das Widerstandsrecht entspricht dem Selbsterhaltungstrieb des Menschen. Die Widerstandspflicht ist schwieriger zu begründen, weil sie dem Selbsterhaltungstrieb häufig widerspricht, Anpassung an Unrecht leichter scheint als Widerstand. Und doch ist diese Pflicht zum Widerstand „unerläßlich. In einer Zeit, in der Gott tot ist, der Himmel nicht erwartet und die Hölle nicht gefürchtet wird, ist eine Moral und ein Recht zu begründen, die vom Menschen ein Verhalten fordern, das seinen tief in seiner Natur wurzelnden Neigungen entgegengesetzt ist: Du sollst den anderen lieben wie dich selbst . . . Widerstand kommt von der leidenden Kreatur, das Nein zum bösen Gesetz und Befehl aus dem Mund des mitleidenden Bruders . . .“ Allerdings – Bauer sagt es deutlich – der Widerstand, der aus dem individuellen Gewissen geboren und nur durch dieses Gewissen begründbar ist, wird oft ein „opfervoller“ sein, weil er staatlicherseits sanktioniert sein wird und der Einzelne bereit sein muß, die Sanktionen zu ertragen; niemand kann erwarten, daß staatliche Organe ohne weiteres das akzeptieren, was staatlicher Gewaltausübung aus Gewissensgründen entgegengesetzt wird. Aber aus Widerstand kann ein neues Recht entstehen, „Rechtsentstehung durch Rechtsbruch, neuer Rechtsboden auf erkalteter revolutionärer Lava“ (Radbruch). „Ungehorsam und Widerstand sind im absoluten Staat verpönt, sie liegen allem autoritären oder totalitären Denken fern. Sie sind aber ein Wesensmerkmal der Demokratie; es gibt keinen Widerstand ohne demokratisches Bewußtsein und keine demokratische Wirklichkeit ohne Bejahung von Recht und Pflicht im Widerstand. Die Geschichte des Widerstands ist die Geschichte der Demokratie, beide decken sich.“

Die Fritz Bauer kannten, werden meine Vision teilen: Fritz Bauer gewaltlos demonstrierend – zum Beispiel – für Asylsuchende, gegen Nuklearwaffen; Fritz Bauer von einem Amtsrichter verurteilt zu Geld- oder Haftstrafe. Er hätte das Urteil lächelnd hingenommen und wäre Wiederholungstäter geworden.

**Atomgenehmigung rechtswidrig  
Baugenehmigungen rechtswidrig  
aber wir bauen!  
Wenn wir fertig sind  
unterhalten wir uns weiter!**

### Anti-WAA-Tribunal

Die bayerische Staatsregierung muß seit April 800 000 Einwendungen gegen den Bau der WAA „aufbereiten“. Das brachte dem Ministerium 50 neue Arbeitsplätze, eine Aktenwand mit 1000 Ordnern und fünf verschlissene Stempel ein. Doch arrogant wird behauptet, man habe alle achthunderttausend Einwendungen in nicht einmal drei Monaten sorgfältig geprüft. Ab 11. Juli soll nun in Neunburg vorm Wald, nahe der tschechischen Grenze, die öffentliche Erörterung stattfinden, bei der alle 800 000 EinwanderInnen Rederecht haben, aber vielleicht wegen der schlechten Verkehrsverbindung dorthin und wegen des beschränkten Platzes dortselbst nicht werden reden können. Wieviele Wochen wird die Erörterung in Anspruch nehmen? Hofft man darauf, viele der EinwanderInnen seien in dieser Zeit vielleicht schon in Urlaub? Über die Hintergründe und über die anstehenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts berichtet unser Mitglied Claus Bößenecker, Koordinator der „Kampagne 88“ zur Unterstützung der Kläger. Claus Bößenecker ist Verwaltungsjurist, ehemals beim Landratsamt Schwandorf tätig, und bestens informiert.

An den Verfahren um die 2. atomrechtliche Teilerrichtungsgenehmigung für die atomare Wiederaufbereitungsanlage bei Wackersdorf haben sich etwa 800 000 Personen mit Einwendungen beteiligt. Einen großen Teil dieser Einwendungen haben wir am 22. April 1988 gesammelt in München übergeben.

Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß die Genehmigungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, den gesetzlich vorgeschriebenen Erörterungstermin vom 11. Juli 1988 an in Neunburg vorm Wald abhalten will. Als zeitlichen Rahmen nehmen wir 2 Verhandlungsblöcke von je etwa 3 Wochen Dauer an, unterbrochen durch eine Pause im August. Vielleicht läßt das Ministerium ein großes Zelt errichten, das mehr Personen faßt als die Stadthalle (DER SPIEGEL 23/88) – mit wieviel Teilnehmern rechnet die Genehmigungsbehörde?

Wir wünschen uns jedenfalls viel, viel mehr!

Freilich tun sich da Schwierigkeiten auf: Während der Verhandlungsleiter und seine Mitarbeiter, die unabhängigen und abhängigen Sachverständigen, die Behördenvertreter und die Vertreter der Antragsteller – wohl 30 – 50 Personen in wechselnder Besetzung – in ihrer Arbeitszeit und mit sichergestellter Unterkunft und Verpflegung nach Neunburg reisen, müssen die Einwendungsführer ihre Freizeit und zusätzliche Mittel einsetzen, um das ihnen zustehende Recht auf Teilnahme am Erörterungstermin zu wahren. Wir hoffen, daß trotz der hohen Hürden – außer dem Zeitproblem ist da noch an Quartiermangel, Versorgungsprobleme, Verkehrsschwierigkeiten, Polizeikontrollen zu denken – mehr Einwander kommen als die 4000, mit denen das Ministerium (laut SPIEGEL) rechnet.

Die Oberpfälzer Bürgerinitiativen haben erneut, wie schon im Verfahren über die 1. Teilerrichtungsgenehmigung, Rechtsanwalt Baumann, beauftragt, die Interessen der Einwander zu vertreten. Eine Reihe von Sachbeiständen wird ihn unterstützen. Natürlich können auch alle Verfahrensbeteiligten, die dies wünschen, selbst zu Wort kommen. Für unsere Vertreter im Erörterungstermin wird am Ort des Geschehens ein Büro eingerichtet. Außerdem bilden wir eine Koordinierungsstelle, die speziellen Kontakt für andere Initiativen und Rechtsanwälte oder Sachbeistände anbietet, die beim Termin auftreten wollen. Schließlich verstärkt sich das Anti-WAA-Büro in Schwandorf, so daß während des Erörterungstermins dort ständig jemand Auskünfte und Hilfen allgemeiner Art geben kann.

Am 4. Juli 1988 ist der Termin zur Verkündung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin im Revisionsverfahren über die 1.

atomrechtliche Teilerrichtungsgenehmigung. Entweder bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 2. 4. 1987. Dann kann die DWK auf der Grundlage der rechtswidrigen Baugenehmigungen der Regierung der Oberpfalz weiterbauen. Daß die Baugenehmigungen rechtswidrig sind, steht durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 1. 1988 fest, falls dieser nicht auf die Beschwerde des Freistaats Bayern oder der nicht am Verfahren beteiligten DWK hin aufgehoben wird. Für diese Entscheidung ist ebenfalls das Bundesverwaltungsgericht zuständig, allerdings ein anderer Senat als der, dessen Entscheidung am 4. Juli ansteht.

Oder das Bundesverwaltungsgericht hebt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. 4. 1987 auf und verweist die Sache zu einer inhaltlichen Prüfung zurück. Das könnte den Baustopp bedeuten, wenn nicht zugleich dem Antrag der DWK auf sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung entsprochen wird.

Der Baurechts-Skandal besteht darin, daß nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 1. 1988 feststeht, daß die Baugenehmigungen inhaltlich rechtswidrig sind. Nur: noch in seinen Beschlüssen vom 7. Juni 1988 geht der gleiche Senat davon aus, daß durch den Sofortvollzug dieser Baugenehmigungen die Nachbarn nicht in ihren Rechten verletzt sind! Damit wird die Problematik, ja der Zynismus des Durchsetzungsmechanismus klar: Atomgenehmigung rechtswidrig, Baugenehmigungen rechtswidrig, aber wir bauen! Wenn wir fertig sind, unterhalten wir uns weiter!  
Bleibt das die Rechtslage?

Der Kampf um die Rechtmäßigkeit der zum Bau der Plutoniumfabrik notwendigen staatlichen Genehmigungen vor den Gerichten findet nicht die ungeteilte Zustimmung aller WAA-Gegner. Viele von ihnen trauen den Gerichten, die ja auch staatliche Stellen sind, nicht mehr zu, daß sie die im politischen Raum festgelegte staatliche Entscheidung für den Einstieg in die Plutoniumwirtschaft in großindustriellem Rahmen noch rückgängig machen könnten. Gleichwohl ist auch dieser Widerstand, der sich der vom Staat selbst vorgegebenen Wege bedient, bisher recht erfolgreich gewesen. Wir können bis heute sagen, daß noch keine der für das Vorhaben erforderlichen wesentlichen staatlichen Genehmigungen Bestandskraft erlangt haben.

Es war nicht einfach, dieses Zwischenergebnis zu erreichen. Schon im Oktober 1981 hatte sich das für die Genehmigung zuständige bayerische Umweltministerium eindeutig und mit tendenzieller Argumentation für das Vorhaben ausgesprochen, obwohl erst am 28. 3. 1983 der Genehmigungsantrag gestellt wurde. Im Laufe der verschiedenen Verfahren wurden Gesetze über die Zuständigkeit geändert: Der Bundestag verlagerte die Eingangszuständigkeit vom atomkritischen Verwaltungsgericht Regensburg zum bayerischen Verwaltungsgerichtshof, wo dann ein neuer Senat mit einem in Atomsachen erfahrenen Vorsitzenden gebildet wurde. Der Bayerische Landtag beseitigte die Alleinständigkeit des unbequemeren Landrats Schuierer. Auch das Baugesetzbuch stellt seit seiner Neufassung im Jahr 1987 vorsichtshalber die Wiederaufarbeitungsanlage vom Erfordernis des Bebauungsplans frei. So sind während des Verfahrens wichtige Regeln geändert worden.

Bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden und Gerichten sind zu den über 53 000 im ersten atomrechtlichen Verfahren erhobenen Einwendungen, die das Ministerium mit der ersten atomrechtlichen Teilerichtungsgenehmigung vom 24. 9. 1985 für unbeachtlich erklärt hat, über 100 Anträge gestellt worden. Die meisten davon haben die Bürgerinitiative e.V. Schwandorf und der Dachverband der Oberpfälzer Bürgerinitiativen durch Rechtsanwalt Baumann vertreten lassen. Wichtig und kostspielig in diesen Verfahren ist die Arbeit der Sachbeistände, die die naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen für die rechtliche Argumentation liefern. Die Bürgerinitiativen haben hierfür bisher fast 400 000 DM aufbringen müssen.

Für das neue Verfahren müssen wieder Kläger gefunden und Einwendungen gesammelt werden. Es wird schwieriger werden, wieder Erfolg zu haben, weil die Argumente gegen die Technik der Anlage natürlich bei den neuen Genehmigungsunterlagen berücksichtigt sind. Mit gerichtlichen Schritten allein läßt sich eine andere Energiepolitik nicht herbeiführen. Aber wie sähe es heute aus, wenn die Betreiber und Befürworter der Anlage auf bestandskräftige Genehmigungen verweisen könnten? Dann hätte wohl auch der Widerstand im politischen Raum keine Chance mehr.

**Falls Sie die Kläger unterstützen wollen: Spendenkonto Rechtshilfefond der Oberpfälzer Bürgerinitiativen, Konto-Nr. 380 180 257, Sparkasse Schwandorf (BLZ 750 510 40).**

**Johannes Glötzner**

### **Von Kindern und anderen Menschen**

– Pädagogisches, Antikirchliches, Politisches, Satirisches, Witziges, Computologisches.

Verlagsgemeinschaft ANARCHE; 88 Seiten, DM 5,-.

Bestellungen an: Bildungswerk der HU Bayern e.V., Innere Wiener Str. 40, 8000 München 80, oder telefonisch: 0 89/ 8 54 26 09.

### **Kein Prozeß gegen die InitiatorInnen der „Antiklerikalen Wochen“ in Bochum**

Der Landesverband NRW hat sich im Herbst 1987 an den von den Bochumer Jungdemokraten initiierten „Antiklerikalen Wochen“ beteiligt. Mitveranstalter waren darüber hinaus u. a. der Asta der Ruhruniversität Bochum und der Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten. Nicht die einzelnen Referate, z. B. Karl-Heinz Deschner über Vatikan und Faschismus, Dieter Runze über Kirchen als Besatzungsmacht, haben mehrere Katholiken und den Rektor der Bochumer Universität provoziert, vielmehr erregten die in den Ankündigungstext eingestreuten Karikaturen Anstoß. Zahlreiche Anzeigen, u. a. von Ruhrbischof Hengsbach, haben im Februar 1988 zu einer Anklage der Staatsanwaltschaft Bochum geführt. Der presserechtlich verantwortlichen Jungdemokratin wurden Verstöße gegen die §§ 185 und 166 StGB angelastet – also Beleidigung und Beschimpfung von Bekenntnissen.

Dieser Fall reiht sich jedoch nicht in die von Edgar Baeger öfter konstatierte Tendenz der Zunahme von § 166-Prozessen ein: Das Amtsgericht Bochum hat Ende April die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die beanstandeten Karikaturen seien nicht geeignet, so befand das Gericht, den öffentlichen Frieden zu stören. Auch lasen die Bochumer Richter aus der Karikatur, durch die laut Anklageschrift der Priesterstand beleidigt und herabgewürdigt werden sollte – ein katholischer Priester hält eine Handpuppe in Gestalt Gottes, ein Kreuzifix-Anhänger trägt die Aufschrift „Konkordat 1933“ –, keinen Straftatbestand nach § 185 heraus, sondern befanden, „daß diese Darstellung mehr bezwecken möchte, als nur unsachlich den Priesterstand herabzuwürdigen. Vielmehr ist dadurch kenntlich gemacht, daß auch eine sachliche Auseinandersetzung mit der Rolle der katholischen Kirche in der Zeit zwischen 1933 und 1945 gesucht wird . . .“ Mittel der Vergröberung und Verzerrung gehörten zum Wesen der Karikatur.

Der Beschluß des Amtsgerichts Bochum hat denjenigen katholischen Kreisen, die noch immer auf den Tatbestand „Gotteslästerung“ fixiert sind, wider Erwarten entgegengehalten, daß der § 166 StGB Spielräume für die ideelle und künstlerische Auseinandersetzung mit Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen bietet: Karikaturen, die „in Form und Inhalt als besonders verletzend, rohe Kundgabe der Mißachtung anzusehen sind und daher geeignet sind, wesentliche Inhalte der katholischen Lehre sowie des christlichen Glaubens und die christlichen Kirchen zu beschimpfen“, verletzen demnach erst dann das Gesetz, wenn sie friedensgefährdende Protest- und Gewaltaktionen hervorrufen könnten (AZ: 30 Ls 33 Js 580/87). –

Diese Entscheidung hat die Bochumer Jungdemokraten zur Planung der nächsten „Antiklerikalen Wochen“ ermutigt. Die HU wird die Veranstaltung wahrscheinlich wieder unterstützen. Gleichzeitig aber haben für mich Gespräche mit einzelnen HU-Mitgliedern über diesen Fall und die strittigen Karikaturen ergeben, daß in der HU-Arbeit eine Grenze zu ziehen ist zwischen Darstellungen und Texten, die eine politisch-weltanschauliche Auseinandersetzung suchen und solchen, die die Ebene des individuellen Glaubens spöttisch bis geschmacklos abhandeln. Diese sollten wir nicht mit unterzeichnen!

Heidi Behrens-Cobet

## Eine fromme Schnapsidee – Katholikentags-Emblem im Kreuzfeuer

In Ihrem Beitrag „Eine fromme Schnapsidee“ im Feuilleton führen Sie zahlreiche städtebauliche und sicherheitspolitische Gründe gegen die Aufstellung eines 24 m hohen Kreuzes im Olympiapark an. Unseres Erachtens sprechen jedoch noch weit gewichtigere, prinzipielle Gründe dagegen, die in Ihrem Bericht nicht angesprochen werden. Dieser Fall beleuchtet nämlich wieder einmal eindringlich, mit welcher Selbstverständlichkeit die Kirchen nach wie vor Sonderrechte beanspruchen, und damit durchaus nicht nur auf taube Ohren stoßen. Oder hätte sich der Stadtrat wohl vier Jahre lang mit Plänen befaßt, um im Anschluß an – beispielsweise – eine Jubiläumsveranstaltung der Deutschen Bundesbahn einen überdimensionalen rosa Elefanten im Olympiapark aufzustellen, oder nach einer Bundeswehr- oder NATO-Tagung einen Starfighter? Allerdings hat ein „überdimensionales Kreuz eine ganz besonders starke *weltanschauliche* Aussagekraft, die in einer öffentlichen Anlage, in der sich auch Nicht-Katholiken und Nicht-Christen wohlfühlen sollen, nicht weniger als fehl am Platz ist.

Vielleicht wird der Drang zur Selbstdarstellung auch immer größer, je leerer die Kirchenbänke werden?

Wie auch immer, die einzige Antwort auf diese Zumutung kann sein: Laßt die Kreuze dort, wo sie hingehören – in den Kirchen!

Leserbrief des OV München an die SZ

## Schriften, die Sie interessieren könnten

**Harald Hohmann (Hrsg)**  
**Freiheitssicherung durch Datenschutz**  
**Suhrkamp Verlag, Frankfurt 1987**  
**404 S., DM 20,-**

Das von Harald Hohmann herausgegebene Buch füllt eine Lücke, weil bisher ein Band mit Beiträgen verschiedener Autoren fehlte, der über sämtliche z. Zt. diskutierten Datenschutzprobleme (außer Aids-Register) einen Überblick gibt. Schwerpunkte des Buches sind: Entwicklung und Folgen der Technisierung der Kommunikation (einschl. Digitalisierung und offene Netze). Analyse des Volkszählungsurteils und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (RiS), Analyse der Volkszählungsbewegung '83 und des VZG '87, Bewertung aktueller Gesetzesvorhaben im Bereich des Datenschutzes – national und supranational – (u. a. Neukonzeption des BDSG, Sicherheitsgesetze, Neue Internationale Informationsordnung), Gefahren durch Neuentwicklungen in der polizeilichen Datenverarbeitung (u. a. maschinenlesbarer Ausweis und Sicherheitsgesetze), Personalinformationssysteme und das RiS für Arbeitnehmer (u. a. Mitbestimmung nach § 87 I Nr. 6 BetrVG) sowie Risiken der Massendatenverarbeitung der Krankenkassen zur Kostendämpfung (Transparenzprojekte). Zu den 18 Autoren gehören Juristen, Politologen, Mediziner, Rechtsinformatiker, Datenschützer und ein Verfassungsrichter.

Aus dem Inhalt:

Erhard Denninger: „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.“  
Hermann Heußner: „Datenverarbeitung und Grundrechtsschutz.“  
Otwin Massing: „Von der Volkszählungsbewegung zur Verrechtlichung oder: Öffentlichkeit, Herrschaftsrationalisierung und Verfahren.“  
Adalbert Podlech: „Datenschutz und die Akzeptabilität unserer Gesellschaft.“  
Jürgen Seifert: „Der Lauschangriff als Erhebung personenbezogener Daten.“  
Eggert Schwan: „Auf dem Weg zum Überwachungsstaat? Plädoyer für eine rechtsstaatliche Datenverarbeitung bei der Polizei.“  
Wilhelm Steinmüller: „Betroffenenschutz bei offenen Netzen.“  
u.v.a.m.

Sonderpreis für HU-Mitglieder – nur kurze Zeit! – DM 18,- incl. Porto, nur gegen Vorkasse. Zu beziehen über: Humanistische Union, Bräuhäusstraße 2, 8000 München 2.

**Peter Grubbe**  
**Warum darf ich nicht sterben?**  
**Heyne Verlag 1988**  
**203 S., DM 7,80**

Endlich liegt ein Buch vor, das leicht verständlich und preiswert den Komplex der sogenannten „Sterbehilfe“ aufarbeitet. Der Journalist Peter Grubbe hat es unternommen, anhand zahlreicher eindrucksvoller Beispiele den Wunsch vieler Menschen zu dokumentieren, in Würde sterben zu dürfen. Über die Hälfte der Bundesbürger/innen sterben nicht mehr im Kreis ihrer Familie, sondern im Krankenhaus. Immer mehr sind in ihren letzten Stunden allein. Die Angst vor dem Tod ist so alt wie die Menschheit selbst. Freilich hat sich die Sicht des Todes verändert. War es in der Vergangenheit der Ausdruck göttlichen Willens, so ist der Tod und das Leiden für die meisten von uns nunmehr Teil einer dem Menschen zurückgegebenen Sphäre. Nicht mehr ein allmächtiger Gott soll bestimmen wann und unter welchen Umständen das Ende erfolgt, sondern der Mensch selbst möchte an der Planung des letzten Augenblicks so gut es irgend möglich ist, beteiligt werden.

Dieser Wunsch geht in zwei verschiedene Richtungen. Zunächst einmal geht es um das natürliche Ende des Menschen durch Krankheit oder Unfall. Der zweite Bericht betrifft das freie Entscheidungsrecht über die vorzeitige Beendigung des Lebens durch eigenen Entschluß. In beiden Fällen muß diese Frage anhand der philosophischen Grundüberlegungen diskutiert werden, ob der Mensch das Recht hat, über sein eigenes Leben zu verfügen oder nicht. An dieser Frage trennen sich kirchlich beeinflusste Positionen von denen eines aufgeklärten Humanismus. Die Diskussion über Sterbehilfe in der Bundesrepublik leidet allgemein unter dieser philosophischen Unklarheit. Die Gegner der Sterbehilfe verstecken sich zumeist hinter einer Grenzfalldiskussion. Sie wollen nicht zugeben, daß sie in Wahrheit das Bestimmungsrecht des Menschen über sich selbst ablehnen. Das Recht, sein Leben selbst zu gestalten und sich zu entfalten, muß auch das Recht einschließen, über seinen Tod zu bestimmen. Hier geht es um eine zutiefst persönliche Frage, bei deren Beantwortung der Staat nicht hereinreden darf. Es ist das Verdienst von Grubbe, all diese Fragen in seinem Buch herausgearbeitet zu haben.

„Warum darf ich nicht sterben?“ so fragt ein Sterbender, den der Autor vorstellt, seine Ärzte. Am Ende seines Buches stellt Grubbe 10 Forderungen an den Staat und den Gesetzgeber. Alle seine Forderungen können vorbehaltlos unterstützt werden. Dies gilt für eine offene Diskussion über Sterben und Tod bis zu seiner Forderung, die Strafbarkeit bei Tötung auf Verlangen einzuschränken. Letzteres ist eine alte Forderung der Humanistischen Union. Dem Autor sei dafür gedankt, daß er die HU als Quelle nicht unterschlägt. (Was in der politischen Diskussion leider allzu häufig passiert, denken wir nur an unseren Entwurf zu einem Antidiskriminierungsgesetz). Die HU hat schon 1982 den Vorschlag unterbreitet, den § 216 (Tötung auf Verlangen) durch folgenden Absatz zu ergänzen: „Der Täter handelt dann nicht rechtswidrig, wenn er die Tat begangen hat, um einen menschenwürdigen Tod zu ermöglichen.“ Dieser Vorschlag liegt nach wie vor auf dem Tisch. Wir sollten ihn wieder aufgreifen und in der politischen Diskussion mit mehr Nachdruck vertreten. Eine Umsetzung dieser Forderung würde bedeuten, daß die spektakulären Zweifelsfälle in der Rechtsprechung beseitigt würden.

Andererseits wäre damit in jedem Fall all dem vorgebeugt, was auch nur ansatzweise in Verbindung gebracht werden könnte, mit dem, was bei den Nazis „lebensunwertes Leben“ hieß. Ich halte es für ein Verhängnis, daß die moderne Diskussion über das Menschenrecht auf einen würdigen Tod immer wieder überschattet wird von dem Vorwurf, damit eine Neuaufgabe der Euthanasie zu planen. Wer dieses Grundrecht auf Tod gleichstellt mit dem Massenmord der Faschisten, verkennt die Zusammenhänge und täuscht über seine wahren Beweggründe hinweg. Niemand anderer als der Betroffene hat die letzten Entscheidungen zu treffen. Der Staat muß sich dabei unter allen Umständen zurückhalten. Er sollte sich daher gefälligst nicht länger zum Büttel einer immer noch kleinkalibrig geprägten Auffassung machen, der Mensch dürfe als „Geschöpf Gottes“ nicht über sein Schicksal selbst bestimmen. Sein Tod und sein Leid sei nichts anderes als die Gnade (oder besser gesagt Strafe) der göttlichen Vorsehung.

Einer Grundgesetzänderung, wie sie der Autor vorschlägt, bedarf es dabei nicht. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 des Grundgesetzes schließt auch ein Recht auf einen würdigen Tod mit ein. Viel wichtiger ist die geforderte Änderung des § 216 StGB, so m.E. aber auch eine zivilrechtliche Anerkennung von Patientenverfügungen.

Wir haben nach wie vor das Problem, daß die von der Humanistischen Union und der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben herausgegebenen Verfügungen nicht den Charakter von Testamenten im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs haben. Es ist doch eine Absurdität, daß wir Menschen zwar über unser Vermögen verfügen dürfen, die Vorsorge für unser eigenes Schicksal aber unverbindlich bleiben muß. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt den Vermögensverfügungen nach dem Tode ein ganzes Kapitel zur Verfügung. Der letztwilligen Verfügung im Angesicht des Todes wird kein Raum gegeben. Es ist an der Zeit, daß sich der Gesetzgeber dieses Mißstandes annimmt.

An dieser Stelle eröffnet sich weiterhin ein wichtiges Arbeitsgebiet. Die Aufgabe ist es dafür zu sorgen, daß dieser Verfügung Rechnung getragen wird. Die Angst vieler, in einem hochtechnisierten Betrieb über das Maß des Erträglichen gequält zu werden, ohne sich wehren zu können, ist zutiefst verständlich. Ich habe selbst viele Gespräche mit Menschen geführt: Viele von ihnen hatten bittere Erfahrungen beim Tod nächster Angehöriger machen müssen. Wer kümmert sich darum, daß der Wille, der sich in ihrer Patientenverfügung ausdrückt, auch befolgt wird? Bei Menschen mit einer Familie ist dies möglicherweise noch gewährleistet. Aber was ist mit den vielen Alleinstehenden? Was ist aber auch mit denen, die Angst haben, sich nicht gegen ihre Ärzte durchsetzen zu können, ob sie nun in einer Familie leben oder nicht?

Die Einhaltung dieser Forderungen muß überwacht werden. Dies bedeutet, ähnlich wie bei der Testamentsvollstreckung, daß wir einen (oder mehrere Anwälte) beauftragen, dafür zu sorgen, daß dem letzten Willen ebenso nachgekommen wird, wie den Vermögensverfügungen. Solange die Verbindlichkeit der Patientenverfügungen noch nicht gesetzlich garantiert ist, bleiben hier immer noch die Möglichkeiten für Gespräche mit den behandelnden Ärzten, notfalls muß die Verlegung des Patienten besorgt werden.

Die HU sollte sich auch überlegen, die Patientenverfügung zu ergänzen. Ich denke hier an den Fall, daß wir durch eine geistige Erkrankung

nicht mehr in der Lage sind, unseren Willen kund zu tun. Auch für diesen Fall muß Vorsorge getroffen werden. Ich bin der Meinung, daß die HU diesen Aufgaben gewachsen ist, ja daß viele Menschen ein solches Angebot von der HU lieber wahrnehmen als von der „Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben“. Diese Vereinigung, insbesondere ihr „Präsident“ hat durch mancherlei Klamauf und zwielichtige Machenschaften dem politischen Anliegen Schaden zugefügt. Es kommt darauf an, daß dieser gesamte Bereich Sterbehilfe wieder seriöser und umfassender behandelt wird.

Ich möchte allen Leser/innen das Buch von Peter Grubbe „Warum darf ich nicht sterben?“ ans Herz legen. Sein Preis dürfte vielen die Kaufentscheidung erleichtern.

Jürgen Roth

#### Forum Recht

#### Neues zu Justiz und Gesellschaft

Hrsg: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen

Klartext Verlag, Essen, 1988

Doppelheft 4/87-1/88

45 S., DM 5,-

Das neue Heft enthält Beiträge u. a. zu

- die WAA Wackersdorf unter grundrechtlichen Aspekten
- die Verfassungsmäßigkeit des AIDS-Maßnahmenkatalogs der bayerischen Staatsregierung
- wie geht's weiter nach dem Volkszählungsboykott?
- Verbot faschistischer Wiederbetätigung

Außerdem - wie immer - zahlreiche Kurzberichte, Materialien und Rezensionen.

Eine Zeitschrift von Juristen nicht nur für Juristen; zu beziehen über den Verlag und den Buchhandel.

## Diskussion

### Was ist eine radikaldemokratische Dienstleistung?

Diskussionsbeiträge zum Selbstverständnis der Humanistischen Union

*Klaus Bruger hat mit einer Zuschrift zur Zukunft der HU deutlich gemacht, daß etwas geschehen muß, wenn es die Humanistische Union noch einmal 25 Jahre geben soll; Mitgliederschwund und Bedeutungsverlust stellen die Fragen nach neuen Arbeitsformen. Zwei Vorstandsmitglieder - Edgar Baeger und Jürgen Roth - haben zustimmend und konkretisierend darauf geantwortet, z. T. neue Vorschläge eingebracht. Aber auch diese Beiträge sind als erste Diskussionsbeiträge zu verstehen, sollen nicht ex cathedra das Notwendige verkünden. Die Mitglieder - auch und gerade die „nicht-aktiven“ - sind aufgerufen, ihre Erwartungen an die HU zu überdenken - und uns mitzuteilen! Daß die „grand old lady“ der westdeutschen Bürgerinitiativen sich äußerst modisch darzustellen weiß, beweist der neue HU-Prospekt - aber was wollen wir in und mit der Humanistischen Union tun?*

Ausgehend von dem Beispiel Greenpeace möchte ich den Begriff „Dienstleistung“ auf die Aktivitäten der HU anwenden. Bei der Verfolgung des Gedankens erscheint es mir zweckmäßig, einige Aktivitäten anders als bisher zu gewichten.

#### 1. Das Beispiel Greenpeace

Die Umweltschutzorganisation Greenpeace ist ein Unternehmen, in dem hochbezahlte Fachleute für den Umweltschutz eintreten. Greenpeace wird bekannt durch spektakuläre öffentlichkeitswirksame Aktionen. Die Mitglieder sind nicht aktiv beteiligt, sondern es kommt nur auf deren Geld an. Das Unternehmen Greenpeace „verkauft“ gegen Beiträge (viele Millionen Dollar je Jahr) die Dienstleistung „Eintreten für den Umweltschutz“. Die Mitglieder erfahren durch die Mitgliederzeitschrift, was mit ihrem Geld getan wird. Ich möchte nun den Begriff „Dienstleistung“ versuchsweise auf die HU anwenden.

#### 2. Die HU als „Dienstleistungs“-Verein, der für Liberalität, Gleichberechtigung und Minderheitenschutz eintritt

Etwa die Hälfte der HU-Mitglieder ist in anderen Organisationen aktiv, hat für die HU fast keine Zeit mehr. Nur etwa 5 % der Mitglieder machen bei der Bürgerrechtsarbeit der HU aktiv mit. Ich will das nun positiv sehen. Wenn schon 5 % der Mitglieder bereit sind, ehrenamtlich für Liberalität, Gleichberechtigung und Minderheitenschutz einzutreten, und damit seit über 25 Jahren anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ein kontinuierlich vorhandenes Wissen zur Verfügung stellen, dann müssen wir uns als Ziel setzen, unsere Arbeit in Form von beachteten und verständlichen Botschaften sowohl unseren zahlenden Mitgliedern als auch der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Meiner Schätzung nach wird bei der HU mehr als 90 % der Energie des Bundesvorstandes und der Ortsverbände auf die Planung von Veranstaltungen und das Erarbeiten von Papieren verwandt. Ein kleiner Rest bleibt dann noch, um die Botschaften an die zahlenden Mitglieder zu gestalten. Nach meiner Einschätzung wäre ein Anteil an Energie von etwa ein Drittel für die Mitteilungen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit gesünder. Dazu noch drei Bemerkungen.

#### 3. Die „Mitteilungen“ als Werbung für neue Mitglieder

Zur Zeit werden die „Mitteilungen“ mehr aus Pflichtbewußtsein gelesen, als daß sie direkt zum Lesen einladen. Sie sind eher Verlautbarungsjournalismus. Sie sollten, damit sage ich gewiß nichts Neues, eine zum Lesen einladende Darstellung und Werbung an die 95 % nicht-aktiven Mitglieder sein. Gleichzeitig, bei klarer Konzeption, könnten die „Mitteilungen“ eine gute Grundlage für das Werben neuer Mitglieder darstellen. Dazu schlage ich vor:

- Umfang und Titel wie bisher
- Möglichst Übergang auf drei Spalten (besser lesbar).
- Auf der ersten Seite vor allem fettgedrucktes Editorial und Inhaltsverzeichnis.
- Der Text ist immer gleich hintereinander gegliedert in die drei Hauptarbeitsgebiete der HU, in „Liberalität, „Gleichberechtigung“, „Minderheitenschutz“, dann Verschiedenes, dann Notizen (kurze) aus den OV's.
- Auf der letzten Seite kurze Bitte, die HU durch Mitgliedschaft zu unterstützen, mit Aufnahmeantrag.
- Allgemein: Kein Abschnitt länger als 40 bis 45 Zeilen ohne Zwischenüberschrift.
- Allgemein: Bei jeder Aktivität sollte der gefühlsmäßige Grund des Einsatzes stark herausgearbeitet werden (weil nur so ein Einfluß auf Mandatsträger und Redaktionen zu gewinnen ist).
- Allgemein: Vielleicht können, dem Leserkreis wäre es zuzumuten, einige Quellenhinweise auf Seite 11 zusammengefaßt werden.

#### 4. Die „Mitteilungen“ als Denkanstoß für maßgebende Gruppen

Ich könnte mir vorstellen, daß bei guter Darstellung die „Mitteilungen“ als Denkanstoß wirken könnten bei MdB's und MdL's der Innenausschüsse und bei einigen ausgewählten Redaktionen. Damit wären die „Mitteilungen“ ein wesentlicher Teil der Dienstleistung, den die HU für Liberalität, Gleichberechtigung und Minderheitenschutz erarbeitet.

#### 5. Möglichkeiten der Geschäftsstelle in München

Die derzeitigen Möglichkeiten der Geschäftsstelle in München, in der beschriebenen Weise aktiv zu werden, sind gering. Ohne einen Ausweg zu wissen, halte ich es doch für günstig sich vorzunehmen, mit geringstem Aufwand die reine Mitgliederverwaltung zu erledigen und mit anteilig höherem geldlichen Aufwand politische und öffentlichkeitswirksame Arbeiten zu finanzieren.

Klaus Bruger

Sie haben sich in einem Schreiben an Norbert Reichling gewandt, in dem Sie Vorschläge gemacht haben, wie das permanente Sinken der Mitgliederzahlen der Humanistischen Union gestoppt werden kann. Lassen Sie mich zunächst einmal sehr herzlich dafür danken, daß Sie hier Anregungen entwickelt haben. Ich würde mich sehr freuen, wenn mehr Mitglieder so dächten wie Sie und eigene konstruktive Überlegungen anstellten.

Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen sage, daß meine eigenen Überlegungen in die gleiche Richtung gehen wie bei Ihnen. Zusammengefaßt möchte ich meine Positionen so beschreiben, daß ich davon ausgehe, daß der philanthropische Bürgerrechtsverein der 60er Jahre den Anforderungen von heute auf die Dauer nicht mehr gewachsen sein wird.

Den „Mitteilungen“ tut eine solche Diskussion bestimmt gut; meines Erachtens haben sie sich seit einiger Zeit verbessert. Ihnen ist vielleicht nicht entgangen, daß sich zumindest einige Vorstandsmitglieder (zu denen zähle ich mich auch) mit ihren Artikeln mehr Mühe geben. Dies alles reicht noch nicht aus, es wird aber angesichts unserer Finanzlage nicht anders möglich sein, so die Qualität zu verbessern.

Meine eigenen Überlegungen hinsichtlich einer Verbesserung der „Dienstleistungen“ gehen dahin, die Mitgliedschaft in der HU mit einigen rechtlichen und fachlichen „Privilegien“ zu verbinden. Ich könnte mir beispielsweise vorstellen, daß all diejenigen, die die Patienten-Verfügung der Humanistischen Union haben und darüber hinaus Mitglied in unserem Verband sind, die Einhaltung der darin getroffenen Verfügungen juristisch auf unsere Kosten kontrollieren lassen können. Gleiches wäre denkbar in bezug auf noch zu erstellende Verfügungen über nicht-christliche Begräbnisse oder bei geistiger Verwirrung/Erkrankung, die eigene Willensäußerungen unmöglich machen.

Im Zeitalter der Vereinsamung vieler Menschen wäre eine solche Betreuung sinnvoll und angemessen. Ich habe in vielen Gesprächen den Eindruck gewonnen, daß eine solche praktische Hilfe gewünscht und gewollt wird. Wenn ich an das Beispiel und den Erfolg der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben denke, so lassen sich daraus mögliche Entwicklungstendenzen unseres Verbandes erkennen.

Bei all diesen Überlegungen dürfen jedoch unsere originär politischen Vorstellungen nicht zu kurz kommen. Ich glaube, daß wir uns sehr weitgehend einig sind. Hoffentlich besteht die Gelegenheit, uns schriftlich oder direkt bei unserem nächsten Verbandstag über den von Ihnen gemachten Vorschlag zu unterhalten. Ich fände es ausgezeichnet, wenn Sie ihn auf dem Verbandstag auch persönlich unterbreiten könnten.

Jürgen Roth

Herr Bruger äußert in seinem Diskussionsbeitrag ein Unbehagen, das sicher viele HU-Mitglieder teilen. Der Umstand, daß der HU-Bundesvorstand in fast jeder Vorstandssitzung der letzten Zeit die von Herrn Bruger angeschnittenen Themen ebenfalls diskutiert hat, deutet darauf hin, daß es sich hierbei um Probleme handelt, die für das Selbstverständnis und die Arbeit der HU in der Tat sehr wichtig sind. Doch nun zu den Ausführungen von Herrn Bruger im einzelnen:

1. Das Stichwort Dienstleistung scheint auch mir für die weitere Entwicklung der HU von entscheidender Bedeutung zu sein. Anders ausgedrückt: Es wird auf Dauer nicht möglich sein, Menschen als Mitglieder der HU zu gewinnen und zu halten, wenn sie nicht durch diese Vereinigung ihre *eigenen* Anliegen vertreten sehen. Der Einsatz einer Vereinigung für Randgruppen, für humane Bedingungen in extremen Lebenssituationen (Gefängnisse, Anstalten) u. dergl. ist eine ehrenwerte Zielsetzung. Ebenso ist es der Kampf für die Erhaltung und Bewahrung demokratischer Freiheiten. Eine ganz andere Frage ist es, wie viele Menschen bereit sind, selbstlos derartige Aufgaben durch ihre Beiträge zu unterstützen. Sind die Mitgliederzahlen solcher Vereinigungen rückläufig, so beantwortet sich allerdings diese Frage von selbst. Es ist nun einmal so, daß die meisten Menschen sich dann engagieren, wenn *ihre unmittelbaren Interessen* von einer Vereinigung vertreten werden.

2. Herr Bruger hat klugerweise die Frage offengelassen, welche „Dienstleistungen“ von welchen Menschen in welchem Umfang von der HU erwartet werden. In der Tat, sobald es hier konkret wird, scheiden sich die Geister. Dennoch nennt Herr Bruger ein Stichwort, dem auch ich großes Gewicht in diesem Zusammenhang beimesse, den Minderheitenschutz. Dieses ist allerdings zu konkretisieren: das Eintreten für die Rechte einer Minderheit, die nur aus wenigen Individuen besteht, wird kaum die Existenz einer großen Organisation ermöglichen (so sinnvoll und notwendig im Einzelfall dieses Engagement auch sein mag!). Tritt eine Organisation hingegen für die Interessen von Minderheiten ein, die beispielsweise Hunderttausende oder Millionen von Menschen umfassen, dann wird dieses Engagement weit eher zu entsprechenden Mitgliederzahlen führen.

3. In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, daß die HU ihre größte Mitgliederzahl zu einer Zeit gewann, in der sie als eine der wenigen Organisationen für die Rechte nicht kirchengebundener Bürger gegenüber einem Staat eintrat, in dem weitgehend klerikale Machtstrukturen wirksam sind. Das Eintreten der HU gegen die Konfessionsschulen, gegen unrechtmäßigen Kirchensteuereinzug, für die Möglichkeit zur freiwilligen Sterilisation (Fall Dr. Dohrn), für eine Liberalisierung des § 218, um nur einige zu nennen, machten die HU zu einem der wenigen Bollwerke gegenüber einem klerikaliserten Staat. Genau betrachtet hat sich die Problematik auch heute nicht grundlegend geändert. Im Gegenteil: die christlichen Kirchen haben über das Subsidiaritätsprinzip weite Bereiche des Sozialwesens in ihrer Hand; sie wurden nach dem Staat zum zweitgrößten Arbeitgeber mit ca. 700 000 Beschäftigten. Seit der „Wende“ mehren sich merkwürdigerweise die Strafverfahren nach dem § 166 StGB (dem vormaligen „Gotteslästerungsparagraph“). In Bayern wird forciert das Schulgebet wieder eingeführt. In einem Bundesland nach dem anderen wird versucht, durch einen verfassungswidrigen Ethikunterricht den Abmeldungen vom Religionsunterricht entgegenzuarbeiten. Verfassungsbeschwerden hiergegen werden schon im Vorfeld durch kirchengebundene Verfassungsrichter (Herzog, Simon, Katzenstein) abgeschmettert. In allen Medien, besonders deutlich im Hörfunk und Fernsehen, nehmen kirchliche Beiträge zu. Man könnte die Aufzählung noch beliebig fortsetzen.

An dieser Stelle muß deutlich gemacht werden, daß die hiervon betroffene „Minderheit“ sehr viele Menschen umfaßt. Derzeit gehören schon ca. 16% aller Bundesbürger den christlichen Großkirchen nicht mehr an; in den 90er Jahren werden es mindestens 20% sein. Selbst unterstellt, daß hierbei eine beträchtliche Zahl Anhänger kleiner Religionsgemeinschaften und Sekten sind, die an einer Trennung von Staat und Kirche kein Interesse haben, es verbleibt eine Population *in Millionenhöhe*, deren Interesse an einem verfassungskonformen, weltanschaulich neutralen Staat im politischen Raum so gut wie nicht vertreten wird. Es ist deprimierend mitanzusehen, wie alle großen Parteien um die Gunst der Kirchen buhlen und wie der Auftrag ein Staatswesen zu gestalten, bei dem niemand aufgrund seiner Weltanschauung benachteiligt oder bevorzugt wird, aus Angst vor der Macht der Kirchen mißachtet wird. *Hier* liegt m. E. immer noch eines der wichtigsten Felder der HU-Arbeit.

4. Es ist in der Tat ein untragbarer Zustand, daß eine Vereinigung wie die HU keine eigene Verbandszeitschrift hat, die der Bedeutung der HU entspricht. Die Zeitschrift VORGÄNGE, von der HU lange Zeit unterstützt und am Leben gehalten, erfüllt diese Funktion m. E. nicht. Die Investitionen der HU in die Zeitschrift VORGÄNGE haben sich nicht gelohnt, die Zeitschrift führt weitestgehend ein Eigenleben und dient nicht direkt dem Vereinsinteresse. Dieses wird von den meisten derjenigen HU-Mitgliedern, die dem Redaktionsbeirat der VORGÄNGE angehören, auch so gesehen. Es liegen einige Stellungnahmen vor, in denen ausdrücklich betont wird, daß die Zeitschrift VORGÄNGE keine Vereinszeitschrift sei und auch keine solche werden dürfe, ja, daß bei einer solchen Entwicklung die betreffenden Mitglieder ihre Mitarbeit an dieser Zeitschrift einstellen würden. Gesetzt den Fall, die Zeitschrift VORGÄNGE muß ihr Erscheinen einstellen, so steht die HU ohne eigenes Medium da, denn daß die „MITTEILUNGEN“ in ihrer jetzigen Form dafür unzureichend sind, hat Herr Bruger mit Recht deutlich gemacht.

5. Über die Gestaltung einer Zeitschrift gehen die Meinungen der Mitglieder sicher weit auseinander. Daß jedoch die Zeitschrift VORGÄNGE sich zu einer Form entwickelt hat, in der irgend welche Autoren ihre Mei-

nung publizieren, in der jedoch *nur noch äußerst unzureichend* Materialien, Dokumentationen und ganz schlicht auch zunächst einmal grundlegende Kenntnisse zu den behandelten Themen vermittelt werden, haben schon viele Mitglieder im Gespräch geäußert. Man vergleiche einmal die heutigen Vorgänge mit den Ausgaben aus den 60er und 70er Jahren. Ein solcher Vergleich sagt mehr aus als lange Ausführungen. Das schlimmste Urteil: diese Zeitschrift ist langweilig! Hier kann man studieren, wie eine Zeitschrift der HU nicht aussehen dürfte. Auch hier ist Herr Bruger voll zuzustimmen: das Weiterwursteln bei der Frage eines Verbandsorgans wird der HU sehr zum Nachteil gereichen. Die HU steht in dieser Sache mit dem Rücken an der Wand und wird einen Neuanfang wagen müssen, auch dann, wenn dieses bei einigen verdienten Mitgliedern, die gerne noch eine Zeitlang Zeitschriftenherausgeber sein möchten, voraussehbar zu gekränkten Reaktionen geführt hat und weiterhin führen wird.

6. Es wäre, so meine ich, sehr hilfreich, wenn auch andere Mitglieder dem verdienstvollen Beispiel von Herrn Bruger folgen und ihre Vorstellungen zur Verbandsarbeit der HU artikulieren würden.

Edgar Baeger

## HU-Nachrichten

Annekatrein Mendel hat im Dezember 1987 ihren Austritt aus dem Bundesvorstand erklärt. Damit hat A. Mendel die Konsequenzen daraus gezogen, daß sich die Meinungsverschiedenheiten zu den übrigen Vorstandsmitgliedern über die Themen „Amnestie für ehemalige Terroristen“ und „§ 218“ nicht ausräumen ließen.

### Erscheint demnächst:

**Frauenverachtung verbieten? Gegensätzliches zur Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems.**

### Bitte notieren:

## Verbandstag 1988

Der Vorstand hat beschlossen, den diesjährigen Verbandstag am 5. und 6. November nach Hannover einzuberufen.

In Verbündung mit dem Verbandstag wird am 5. November an den Journalisten Eckart Spoo der Fritz Bauer-Preis vergeben. Danach erwarten Sie Referate, Diskussionen und anderes zu den Themen.

Überwachungsgesetze – § 166 Gotteslästerung – Sexismus und was damit zusammenhängt.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, am Verbandstag teilzunehmen. Bitte schreiben Sie uns bald, damit wir planen und Ihnen rechtzeitig für die Zimmerbestellung eine Hotelliste zuschicken können.

### Berlin

Die Gespräche mit Insassinnen und Anstaltsleitung der neuen Frauenhaftanstalt Plötzensee wurde fortgesetzt. Weitere Gesprächsrunden gab es und gibt es zum Thema „Trennung von Staat und Kirche“: Am 23. 8. „Kirchlicher Religionsunterricht an staatlichen Schulen“, Kurfürstendamm 96, 20 Uhr.

Die Veranstaltung zu den „Neuen Sicherheitsgesetzen – Vergleich mit den früheren ‚Gestapo‘-Strukturen“ im Martin-Gropius-Bau wird voraussichtlich Anfang September stattfinden. Ein Falblatt der HU zum Thema, gedacht zur Verteilung vor der Ausstellung „Topographie des Terrors“ ist in der Berliner Geschäftsstelle, Kurfürstendamm 96, Berlin 31, erhältlich.

Mittwoch, 12. 10. „Mitgliederversammlung“ mit Neuwahl des Landesvorstands, Ku'damm 96, 19.30 Uhr.

Eine Diskussionsveranstaltung zur geplanten Integration der kirchlichen Hochschule in die Freie Universität Berlin findet voraussichtlich Oktober/November statt.

Im übrigen sind Sie herzlich zu den regelmäßigen Vorstandssitzungen, 14tägig, mittwochs um 19.30 Uhr in die Geschäftsstelle eingeladen. Wegen der Ferienzeit erfahren Sie die nächsten Termine telefonisch in der Geschäftsstelle, Tel.: 3 24 20 21 oder bei Anna Elmiger, Tel. 8 34 73 69.

In der Berliner Geschäftsstelle sind erhältlich:

– ausführliche Materialien zu den neuen Sicherheitsgesetzen (Bürgerrechte und Polizei Nr. 1/88 cilip 29) DM 10,-

- die Broschüre „Wissenschaftsfreiheit im Widerspruch zur politischen Mäßigungspflicht – der Fall Prof. Eggert Schwan“ DM 2,-
- das Büchlein „Texte und Bilder gegen die Überwachungs-Gesetze“ Hrsg. von Jürgen Seifert und Ulrich Vultejus, DM 12,80
- die Dokumentation „Aktion T4“ über die „Euthanasie“-Zentrale in der Tiergartenstraße 4, 1939–1945
- Materialien zum Asylrecht sowie weitere Veröffentlichungen der HU und der ehemaligen „Initiative Bürger beobachten die Polizei“ und über die „Irrenoffensive“ und das „Psychiatrische Testament“.

### Frankfurt

Vergessen Sie nicht das HU-Sommerfest: Sonntag, 10. Juli, 15.30 Uhr, Neu-Isenburg, Beethovenstr. 72.

Wir feiern in den gastlichen Räumen und im Garten des „Vereins zur Förderung der deutsch-okzitanischen Freundschaft“ (VINOC). Mit Weinprobe, Grill, Kaffee und Kuchen. Wer eine Mitfahrgelegenheit wünscht, melde sich bitte rechtzeitig bei Karl-Heinz Wellmann, Tel.: 0 69/ 78 83 45.

Notieren Sie sich schon heute die erste Diskussions-Veranstaltung nach der Sommerpause am Mittwoch, 12. 10. 1988: „Juden und Nicht-Juden in Frankfurt: Wie kann das Zusammenleben weiter entkrampft werden?“ Gemeindezentrum der Jüdischen Gemeinde, Savigny Str. 66, 20 Uhr.

**Freiburg**

Die HU Freiburg führte zusammen mit der Fachschaft Biologie der Universität Freiburg im April zwei Veranstaltungen zur Gentechnologie durch. Am ersten Abend informierte der Biologe Prof. Feix mit dem Einführungsvortrag darüber, was überhaupt Gentechnologie ist. Am zweiten Abend diskutierten unter der Leitung von Prof. Hassenstein Dr. Beatrix Tappeser vom Öko-Institut Freiburg, der Biologe Prof. Beck und Ulrich Vultejus, Bundesvorsitzender HU über „Chancen und Gefahren der Gentechnologie“

Der Vorstand des OV-Freiburg trifft sich 14tägig zum jour fixe mit wechselnden Themen. Näheres über das Treffen erfahren Sie bei: Volkmar Braunbehrens, Tel. 6 47 73 und Udo Kauß, Tel. 3 56 61.

**Hamburg**

Der neue Vorstand in Hamburg hat seine Arbeit aufgenommen. In Planung sind Veranstaltungen zu den Themen „Pornographie – Herrschaftsinstrument der Männer?“ und „Wer schützt uns vor dem Verfassungsschutz?“ Termine und Örtlichkeiten werden noch bekanntgegeben.

Die bestehenden Arbeitskreise suchen noch Mitarbeiter: Der AK „Bildung und Schule“ diskutiert z. Zt. darüber, was „Allgemeinbildung“

<p>Bitte <b>Mitgliedsbeiträge</b> überweisen.</p> <p>Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600</p> <p>Postgiro München 1042 00-807 <b>Spenden stärken unsere Arbeit</b></p> <p>Name und Adresse bitte deutliche schreiben!</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

heute beinhalten sollte. Näheres ist zu erfahren bei Hartmut Roß, Meyerbeerstr. 5, Hamburg 73.

Die Arbeit des AK „Strafvollzug“ befaßt sich weiterhin mit der Gruppenarbeit in Fuhlsbüttel und mit der Zusammenarbeit mit Gefangenen außerhalb des Gefängnisses. Näheres bei Edith Wessel, Strehlowweg 32, Hamburg 52.

**Mainz – Wiesbaden**

Im Mai hat die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt, ihm gehören an: Vorsitzende wurde Elke Diehl, des weiteren wurden gewählt Elisabeth Kilali, Dr. Till Müller-Heidelberg, Dr. Klaus Waterstradt. Im Juni fand im Rahmen der Anne-Frank-Woche eine Veranstaltung mit Prof. Ulrich Klug statt „Rechtsverfall im Nationalsozialismus“.

Das nächste Thema eines HU-Treffens ist „Macht und Ohnmacht des Ausländerbeirats“, am 12. Juli, 20 Uhr, Am Köhlerberg 6, Schlangenbad 5 (Georgenborn). Die neue Kontaktadresse für den Ortsverband ist: Elke Diehl, Auxonnerstr. 5, 6501 Heidesheim, Tel. 0 61 32/5 74 24.

**Mannheim – Ludwigshafen**

Die Mitgliederversammlung hat im März einen neuen Vorstand gewählt, ihnen gehören an: Ingeborg Rössing, Eckbert Eckrich, Heinz Schmidt wird den Vorstand bei der Kassenführung unterstützen.

**München**

Im Juni fand eine Podiumsdiskussion statt „Mediensicht, Männersicht – wenn mehr Frauen mehr zu sagen hätten, würde das Programm anders aussehen?“ Es ging dabei allgemein um die Zukunftsperspektiven bei der Gleichstellung von Frauen in den Medien und im besonderen um die Frauenförderpläne im Bayerischen Rundfunk. Es diskutierte: Margarete Bause, MdL der GRÜNEN; Francine Gandray, Redakteurin; Carmen König, MdL der SPD; Eva Meier, Frauengruppe des BR und Personalrätin; Walburga Steffan, Rundfunkrätin für den DGB Bayern und Heide Hering, Beiratsmitglied der HU.

Im Herbst soll mit Aktionen über den Volksentscheid informiert werden.

Geplant wird ein Seminar der HU im Bayerischen Seminar für Politik. Thema evtl. „Versagt unser parlamentarisches System?“

Im Winter wird die Reihe „Zukünfte denken“ fortgeführt.

Mit einem Leserbrief an die SZ hat die HU das Ansinnen der Katholischen Kirche zurückgewiesen, die ein 24 m hohes Holzkreuz vom Katholikentag 1984 im Olympiapark „verewigen“ will. (sh. S. 24)

**Nordrhein-Westfalen**

Alle Mitglieder der HU in Nordrhein-Westfalen sind herzlich eingeladen zu einer Landeskonferenz am 4. Juli 1988, 19.00 Uhr in Essen.

Der Anlaß ist ein formaler: die Amtszeit des Landesvorstandes ist abgelaufen, Neuwahlen stehen an. Darüber hinaus sollte aber im Vordergrund stehen die Diskussion über Aktivitäten der letzten und der nächsten 3 Jahre – z. B. in den Bereichen Rechtspolitik, Strafvollzug, Frauenpolitik, Staat und Kirche, Schulpolitik (andere Themen sollen damit nicht ausgeschlossen werden).

Die Landeskonferenz trifft sich im HU-Büro, Kronprinzenstraße 15, Essen-Innenstadt. Anfahrhinweise könnten unter der Tel.-Nr.: 02 01/22 79 82 angefordert werden. Auch schriftliche Anregungen von Mitgliedern, die nicht kommen können, sind willkommen!

**Bildungswerk der HU NRW**

Tagesseminar „Neue Techniken und die Informatisierung des Alltags“. In einer Kooperations-Veranstaltung des Bildungswerks und der Forschungsgruppe Sozialökonomischer Wandel sollen die technischen Entwicklungslinien aufgezeigt und Handlungsperspektiven diskutiert werden.

Wann: 2. Juli 1988, 10.00–17.00 Uhr.

Wo: Werkstatt, Antonienstraße 25, 4300 Essen.

Teilnehmerbeitrag: Keiner, dafür Mittagessen frei!

Anmeldung: Universität Wuppertal, FGB, Erich Behrendt, Gaußstr. 20, 5600 Wuppertal, oder Bildungswerk der HU, Kronprinzenstraße 15, 4300 Essen, Tel. 02 01/22 79 82.

**Verlag:** Humanistische Union e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (089) 22 64 41/42

**Erscheinungsweise:** 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilungen ist Helga Killingler verantwortlich, für den Diskussionsteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4270 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten

Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600 (BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

**Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 8. 88**